BLN e.V. · Potsdamer Str. 68 · 10785 Berlin

Bezug: Mail v. 11.04.2024
Unser Zeichen: 1/2404.2/Ausn/7

Bezirksamt Mitte von Berlin
Umwelt- und Naturschutzamt
-UmNat 329- Herr Lenski
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin
E-Mail: johannes.lenski@ba-mitte.berlin.de

Bearbeiter*in: NaturFreunde Berlin e. V.
E-Mail: bln@bln-berlin.de
Telefon: (030) 2655 0864
Telefax: (030) 2655 1263

Datum:

Ausnahmegenehmigung inkl. Befreiung vom sog. Sommerrodungsverbot – Vegetationsbeseitigung in der Koloniestraße 10

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Sehr geehrter Herr Lenski ,

für die Beteiligung im artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren bedanken wir uns.

Wir lehnen den Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das geplante Abrissvorhaben des Kulturhofs Koloniestraße 10 sowie den Antrag auf Ausnahme vom Sommerrodungsverbot ab.

Allgemein:

Es fehlt das Fledermausgutachten von K&S vom 29.09.2020 in den Antragsunterlagen, die der Gutachter zitiert. Die Gutachten von Seige vom 27.09.2020[1], Altenkamp vom 23.09.2020 und das Schreiben Altenkamps vom 16.06.2020 werden gemäß Mail Hr. Lenski verwendet.

Es fehlen Protokolle und dokumentierte Prüfvorgänge zu Begehungen, Kartierungsergebnissen und CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen durch die UNB Mitte. Einige Informationsdefizite diesbezüglich konnten mit Hilfe der Anwohner gefixt werden.

[1] https://kolonie10.de/wp-content/uploads/2022/01/Artenschutz_Koloniestr10_28_09_20kompr.pdf

Die zuständige Naturschutzbehörde Mitte hat zum Artenschutz bei diesem Vorgang offenbar keine (nachvollziehbare) Prüfung der Methodengerechtigkeit und Vollständigkeit des Gutachtens des Antragsteller unternommen. Insbesondere weist die Erfassung auffällige Defizite auf, so dass die Bewertung, ob durch das Abrissvorhaben, im Hinblick auf die europäisch geschützten Arten (nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßgabe nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vermieden wird, nicht hinreichend ermöglicht wird.

Das vorliegende faunistische Gutachten (Altenkamp) von 2023 weist erhebliche Rechtsunsicherheit auf, da Ersatzpflanzungen ausschließlich auf fremden Grundstücken verortet werden. Um die mangelhaften Untersuchungen und die fehlende Plausibilität in der Bewertung anzuzeigen, werden gutachterliche Wertungen von 2023 mit denen im Gutachten von 2020 verglichen.

Es kommt durch den Abriss zum vollständigen Verlust von Lebensräumen mit speziellen funktionalen Bedeutungen, wie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, die für den langfristigen Fortbestand der hier betroffenen lokalen Population maßgeblich sind, d.h. zu einer Zerstörung relevanter Habitatfunktionen. Es ist den Unterlagen dennoch nicht zu entnehmen, wie versucht wurde, die hohe Beeinträchtigungsintensität mittels Vermeidung oder einer Alternativenplanung abzumildern. Im Ergebnis weisen die Vorlagen zur Beantragung der Ausnahmegenehmigung eine Reihe von Unterlassungen auf, die nachzubessern sein werden.

Das auf Basis dieses Verwaltungsvorgangs zu findende Prüfergebnis der UNB Mitte weist **Klärungsbedarf bei der Rechtmäßigkeit der Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme auf**, der auf den folgenden Seiten begründet wird.

Ausgangslage:
Es sind über die Verweise auf § 18 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG mit Bebauungsplangebieten, dem unbeplanten Innenbereich sowie dem Außenbereich sämtliche planungsrelevanten Räume durch den § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG abgedeckt, die Zugriffsverbote in Planungs- und Zulassungsverfahren gelten grundsätzlich zugunsten von wildlebenden Vogelarten und streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. **Die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher auch bei allen betroffenen europäischen Vogelarten und Fledermäusen vorzusehen.**

Begründung:
Aus den dargelegten Gründen muss der Vorhabenträger zur konkreten Beurteilung und Abarbeitung der konkreten artenschutzrechtlichen und artenschutzfachlichen Erfordernisse ein detailliertes Ausgleichs- und Ersatzkonzept für die betroffenen Arten erarbeiten und vorlegen, bevor eine finale Entscheidung möglicher CEF-Maßnahmen (die von der Unteren Naturschutzschutzbehörde (UNB) zu prüfen und abzunehmen sind) oder eine notwendige Ausnahme von den Verboten des §44 BNatSchG getroffen werden kann.

Hierfür ist im Vorfeld der Baufelderstellung im UG eine Gesamtliste der Arten und ihrer unterschiedlichen Betroffenheit zu erstellen, sowie einzuschätzen, ob ein Eintreten von Verbotstatbeständen über CEF-Maßnahmen vermeidbar ist. **Allerdings fehlt im Gutachten (Altenkamp) die vollständige Darlegung der Betroffenheit der Arten und jeweils erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen.**

Zu berücksichtigen ist, dass auch bei nicht als nach Roter Liste Berlin als akut gefährdet geltenden Arten die Konflikte mit den Zugriffsverboten des §44 (1) BNatSchG zu untersuchen sind und beurteilt werden muss, ob ein Eintreten der Verbotstatbestände über CEF-Maßnahmen vermeidbar ist. Hierfür hätte

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

außerdem gutachterlich geprüft werden müssen, ob ein Ausweichen der Arten in adäquate, unbesetzte Habitate in der unmittelbaren Umgebung gegeben ist.

Insbesondere weist die Erfassung (Altenkamp) so erhebliche Defizite auf, dass eine Bewertung nicht hinreichend ermöglicht wird, denn artenschutzrechtlich gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung insoweit, dass der Individuen-bezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften Ermittlungen verlangt, deren Ergebnisse die Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann die Behörde beurteilen, ob Verbotstatbestände erfüllt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 – 9 VR 9/07 –, Rn. 31, juris).

Daran fehlt es indes im Gutachten (Altenkamp) der Vorhabenträger. Untersuchungen sind im September und Dezember nicht vollumfänglich leistbar, da Zugvögel nicht an ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten anzutreffen sind und selbst bei Standvögeln keine Balz-, Aufzuchts- und revieranzeigenden Aktivitäten erkennbar sind.

Nach den vorliegenden Unterlagen wurden CEF-Maßnahmen durch den Gutachter (Altenkamp) nicht ausreichend geprüft, ein Ausweichen der Arten wird offenbar durch die UNB angenommen, was jedoch ebenfalls nicht begründet wird und fachlich wenig wahrscheinlich erscheint, da die gesamte Fläche des Kulturhofs Koloniestr. 10 abgerissen werden soll. Außerdem besteht die Problematik, dass Koloniestandorte im Umfeld bereits ohne adäquaten Ausgleich unwiederbringlich zerstört wurden, erloschen sind, was im Gutachten des Vorhabenträgers (Altenkamp) ebenfalls weder erkannt, noch berücksichtigt wurde.

Denn es besteht im Gutachten (Altenkamp) leider die Problematik, **dass weder das weitere, noch das engere Umfeld des Kulturhofs Koloniestraße 10 seit Juni 2020 hinreichend untersucht wurde**, was eine reale Abschätzung der Ausweichmöglichkeiten und des Erhaltungszustands betroffener Arten erschwert. Dies muss aber vom Vorhabenträger konkret geprüft werden, allerdings fehlt seit 2020 die oben bereits angesprochene Voraussetzung hierfür, nämlich die Erfassung der Arten und ihrer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gemäß Fachkonventionen.

Die im Gutachten (Altenkamp) angegebene Ersatzpflanzung ist nicht anzuerkennen, da sie auf ein fremdes Grundstück verlegt wird, wo aber seit 2020 keine Anfrage von Seiten des Planungsträgers bzw. Gutachters erfolgte.

Es wurde in 4 Jahren Planungsphase auch nicht geschafft, dass ein funktionaler, Ersatz auf den eigenen Grundstücken des Verwalters zur Verfügung steht.

Hier wäre ebenfalls im Rahmen eines Vermeidungs- und Ausgleichskonzepts zwingend zu prüfen gewesen, ob vor Ort oder im unmittelbaren, räumlichen Zusammenhang geeignete Revierstrukturen einschließlich des essentiellen Nahrungshabitats verfügbar sind bzw. eine Möglichkeit besteht, solche zu schaffen, deren Wirksamkeit nach den verfügbaren, aktuellen Kenntnissen fachlich in hohem Maß wahrscheinlich ist. **Beispielsweise über vorzusehende CEF-Maßnahmen als vorgezogener Ausgleich,** was eigentlich nicht schwer ist bei den hier betroffenen Koloniebrütern mit kleinen Aktionsräumen.

Auch die Voraussetzung 3. für eine Ausnahme, nämlich die Frage nach der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art wurde durch den Gutachter nicht abgearbeitet.

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Folgend wird auf eine anerkannte und häufig genutzte Fachquelle zurückgegriffen, die nachvollziehbar aufbereitete Argumentation von Gellermann:

> *„Fehlt es an zumutbaren Alternativen, darf eine Ausnahme grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Erhaltungszustand der Populationen der hiervon betroffenen Art nicht leidet. Abzustellen ist insoweit nicht auf die Erhaltungssituation der lokalen Population (VGH München Urt. v. 29.3.2016 – 22 B 14.1875 ua, juris Rn. 69; Gellermann NuR 2009, 476 (479)). Stattdessen kommt es darauf an,* ***ob die Population, als deren Teil der lokale Bestand erscheint, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt*** *(vgl. BVerwG NVwZ 2010, 1221 Rn. 10; NuR 2011, 866 Rn. 151).*
> *In welchem aktuellen Erhaltungszustand sich diese „Population als solche" befindet, ist in Ansehung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nicht von Belang; entscheidend ist nur, dass sich die im Zeitpunkt der Erteilung einer Ausnahme gegebene Erhaltungssituation – mag sie im Einzelfall auch ungünstig sein – nicht nachteilig verändert.*
> *Das ist anzunehmen, wenn sich* ***die Anzahl der die jeweilige Fortpflanzungsgemeinschaft bildenden Individuen nicht in einer populationsrelevanten Weise verringern*** *(OVG Koblenz NuR 2008, 181 (201); OVG Münster NuR 2007, 360 (364)).*
> *Das darf auch bei häufig vorkommenden Arten nicht einfach unterstellt werden (so aber OVG Koblenz Urt. v. 6.11.2019 – 8 C 10240/18, juris Rn. 283), zumal § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG sichergestellt wissen will, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausbleibt. In diesem Zusammenhang stellt sich naturgemäß die Frage, ob bei absehbar negativer Entwicklung stets von der Erteilung einer Ausnahme abgesehen werden muss. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn durch gezielte und der betroffenen Population unmittelbar zugutekommende Ausgleichsmaßnahmen Gewähr dafür geboten ist, dass sich ihr Zustand trotz der negativen Folgen der Ausnahme im Ergebnis nicht verschlechtert (→ Rn. 32).*

Erst wenn dies bei allen betroffenen Arten nicht möglich ist, kann eine Ausnahme entsprechend der Voraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG bei der Obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Auch wenn CEF-Maßnahmen nachweislich in keiner Weise möglich sind, was hier stark angezweifelt werden muss, müssen die im Rahmen einer Ausnahme konkret vorzunehmenden Erfordernisse und Maßnahmen für die jeweilige Art funktional sein und im faunistischen Gutachten nachvollziehbar dargelegt werden. Dies wird im Gutachten (Altenkamp) aber nicht vorgenommen. **CEF-Maßnahmen erscheinen aber nach den Untersuchungen der AG Artenschutz der Naturfreunde als für den Vorhabenträger durchaus als zumutbar realisierbar.**

Der Gutachter des Vorhabenträgers (Altenkamp) hätte ohne weiteres in den Brutperioden 2021, 2022, 2023, wo der Abriss bereits feststand, die vorkommenden Arten kartieren können, ihre unterschiedliche Betroffenheit vom Vorhaben einschätzen, den Ausgleichsbedarf ermitteln und ein Eintreten von Verbotstatbeständen über die verbindliche Planung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermeiden können.

Hier kommt zu der mangelhaften Arterfassung und fehlenden Vermeidungsmaßnahmen hinzu, **dass sich ein Großteil der Ausgleichsfläche auf einem Grundstück befindet, was dem Eigentümer des Kulturhofs Koloniestr. 10 nicht gehört.** Dieser Umstand ist als gravierender Widerspruch offenbar der prüfenden UNB Mitte nicht aufgefallen, dürfte aber den vorliegenden Ausnahmeantrag hinfällig machen.

Die Mängel und Defizite im Gutachten bei der Erfassung, bei der artenschutzfachlichen Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens und bei der gutachterlichen Beurteilung zu rechtlich erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden folgend dennoch abgehandelt.

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Unvollständige/ mangelhafte Datengrundlagen der Antragstellung
Die Untersuchungen durch Hr. Altenkamp erfolgten am 02.06.2020, am 18.09.2020 und 28.11.2023, also überwiegend im Herbst/ Winter - außerhalb der Vegetationsperiode. Aber selbst wenn man die drei weit auseinanderliegenden Begehungen wohlwollend als Einheit betrachtet, unterlaufen sie sowohl die Fachkonventionen zur Erfassung von Brutvögeln nach Südbeck, als auch die Methodenstandards der Senatsverwaltung für Verkehr, Mobilität, Klimaschutz und Umwelt für die Erfassung gebäudebewohnender Arten.

Ausnahmeantrag Campus Berlin III GmbH an das Bezirksamt Mitte, Umwelt- und Naturschutzamt: *"Herr Altenkamp hat Folgendes festgestellt: Aufgrund der Zerstörung von Schlafplätzen von Haussperlingen auf dem Grundstück Koloniestraße 5 haben sich die Haussperlinge teilweise neue Schlafplätze auf dem Grundstück Koloniestraße 10 gesucht."*

Widerlegung: Es wird als Grundlage des Antrags nicht erkannt, dass die vom Abriss betroffene Haussperlingskolonie bereits Jahre vor der Zerstörung des Fassadenbewuchses der Koloniestr. 3-5 (Luisenhof) in der Koloniestr. 10 Ruhe- und Fortpflanzungsstätten hatte. Die Argumentation des Antragstellers und Gutachters (Altenkamp) dahingehend, dass die Schlafplätze der Haussperlinge nur auf Grund erst kürzlich auf die Koloniestraße 10 ausweichender Vögeln bestehen, soll wahrscheinlich davon ablenken, dass die Kolonie auf dem Areal der Koloniestr. 10 bereits am 28.09.2020 durch den Gutachter (Altenkamp) nicht erfasst wurde, obwohl eine Dokumentation der Brut- und Schlafplätze der Haussperlinge durch die Gutachterin der Anwohner (Seige) bereits am 27.09.2020 der UNB vorlag und diese dem Gutachter (Altenkamp) durch eine Mitarbeiterin der UNB Mitte um den 30.09.2020 persönlich vor Ort gezeigt wurden.

Tatsache ist, bei den Haussperlingen in der Koloniestr. 10 handelt es sich derzeit um ein isoliertes, reproduktives Einzelvorkommen einer hohen Individuenanzahl, welche die durch die Baumaßnahme im Erhaltungszustand gefährdete lokale Population bildet.

Begründung zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population:
Der im Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung genannte Wechsel von Individuen des zerstörten Standortes von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten an der Koloniestr. 3 bis 4 zur Koloniestr. 10 zeigt insofern die erhöhte naturschutzfachliche Bedeutung von vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Haussperlingskolonie an der Koloniestr. 10 an, wenn auch dieser letzte Standort als Teil der lokalen Population zerstört wird. So können zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands bereits die Gefährdungen örtlicher Vorkommen führen, wenn derartige Beeinträchtigungen nicht in geeigneter Form kompensiert werden.

Eine Population ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art. Eine allgemeingültige biologische oder geografische Abgrenzung der Populationen der hier betroffenen Arten und Individuen existiert in Berlin nicht. Die räumlich-funktionale Abgrenzung einer „lokalen Population" erfolgt hier nach dem anerkannten Standard nach KIEL (2007; ‚Neues Artenschutzrecht in Planungs- und Zulassungsverfahren') artspezifisch in Abhängigkeit von der Ökologie und dem Verbreitungsmuster der jeweiligen Art. In Anlehnung an KIEL gelten demnach Arten mit konzentrierter Ansammlung in Quartieren oder Kolonien als lokale Population, wie dies bei den Haussperlingen im Kulturhof Koloniestr. 10 der Fall ist. Nach KIEL ist als Areal der lokalen Population der Bestand von Quartieren bzw. Kolonien anzusehen, die sich innerhalb der miteinander verbundenen üblichen Aktionsräume der jeweiligen Art befinden.

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Daraus folgt, gerade weil Beobachtungen über den Austausch von Individuen zwischen verschiedenen Quartieren im Umfeld vorliegen, muss dieser Quartiers- bzw. Kolonieverbund als die lokale Population betrachtet werden. Für die Beurteilung der Beeinträchtigung des **Erhaltungszustands der lokalen Population** durch die Beseitigung weiterer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in der Koloniestraße 10, müssen die jeweils artspezifischen Auswirkungen auf die relevanten Habitatstrukturen und -funktionen betrachtet werden, was der Gutachter (Altenkamp) seit 2020 nicht leistet. Es wurde also weder die lokale Population erfasst, noch wurden die seit 2020 bereits erfolgten massiven Verluste an Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Kolonieverbunds gutachterlich untersucht bzw. bemerkt (vgl. Tabelle unter 1.2.)

- Der Fall der Verschlechterung des Erhaltungszustands ist bereits eingetreten, denn mehrere Kolonien, die die lokale Population bilden, sind ausgelöscht, hierzu zählt eine 10-Individuen-starke Kolonie auf dem Nachbargrundstück der **Koloniestr. 9** (vgl. Anlage), wo 2022 die Ruhe – und Fortpflanzungsstätten im Fassadenbewuchs ersatzlos beseitigt wurden.
- Die 50-Individuen-starke Kolonie mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Fassadenbewuchs der **Koloniestr. 3 bis 5, genannt Luisenbad** (vgl. Anlage), wurde mit dem illegalen Abriss des Fassadenbewuchses ausgelöscht und beschränkt sich auf nur noch ca. 4 einzelne Individuen, die als Koloniebrüter nicht überlebensfähig sind.
- Wenn einzelne Individuen der Kolonie der Koloniestr. 3-5 vom Hotel Luisenbad auf das Gelände des Kulturhofs der Koloniestr. 10 ausgewichen sein sollten, wäre die Planung von wirksamen Ausgleichsmaßnahmen auf Grund der Zerstörung weiterer regelmäßig wiedergenutzter Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet Koloniestr. 10 umso dringlicher gewesen, nach Maßgabe §§44 (1) (5) BNatSchG.
- Eine weitere 30-40-Individuen-starke Kolonie in der **Koloniestr. 145** (vgl. Anlage) wurde 2022 durch Rodungsmaßnahmen ausgelöscht.
- **Darüber hinaus stellt die Anlage der Koloniestraße 10 seit 2016 den erforderlichen ökologischen Ausgleich im räumlichen Zusammenhang der zerstörten Fortpflanzungsstätten der Koloniestr. 11-12 dar, was im Oktober 2020 Fr. Küchmeister und Hr. Hildebrandt (ONB) schriftlich mitgeteilt wurde** (vgl. Anlage)**,** da der Gutachter (Altenkamp) bereits 2020 die besetzten Nistkästen und die zugehörige Vegetation auf dem Areal der Koloniestr. 10 nicht als geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfasst hatte bzw. erfassen wollte.
  Hintergrund ist, dass zwischen April und Juni 2016 bei Abrissarbeiten auf dem anliegenden Grundstück Koloniestr. 11-12 im Zuge des Vorhabens 'Campus Viva' sämtliche Brutplätze von Gebäudebrütern am Pfandhaus (Vordach) und Getränkemarkt zerstört wurden. Daraufhin wurden von den Anwohnern der Koloniestraße 10, acht Nistkästen mit insgesamt 15 Brutstätten angefertigt und im Bereich der Garagen und Werkstätten angebracht. Diese Nistkästen werden seit dem Frühjahr 2017 regelmäßig für die erfolgreiche Aufzucht genutzt. Im Zuge des Baugeschehens Campus Viva wurden im Herbst 2017 zudem 36 lfd. Meter dichte alte Philadelphus-Hecken beseitigt, die als Schlafplätze und Ganzjahreslebensraum regelmäßig von Brutvögeln genutzt wurden. Dies hatte zur Folge, dass regelmäßig eine größere Anzahl von Sperlingen sowie Amseln in den Bewüchsen und Hecken der Koloniestr. 10 anzutreffen war, denn die Koloniestr. 11 weist keine Habitatstrukturen mehr auf, auch die Quartiere an Gebäuden wurden vollständig und ersatzlos beseitigt, was illegal erfolgte, ohne Anzeige bei der UNB.

Fazit:

Insgesamt sind durch die umliegenden Verluste so viele Individuen betroffen, dass sich die Störung in Form der fortschreitenden Abnahme überlebensfähiger Koloniegrößen auf die Reproduktions-

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

fähigkeit der lokalen Population erheblich auswirkt. Allerdings dürfen gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie nach der Rechtsprechung des EuGH Abweichungen von den zum Schutz der Arten des Anhangs IV FFH-RL bestimmten Verboten nur zugelassen werden, wenn der Erhaltungszustand der hiervon betroffenen Population günstig ist.

Danach ist insbesondere zu prüfen: Bleibt die Population, als deren Teil der lokale Bestand erscheint, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bzw. verringert sich die Anzahl der die jeweilige Fortpflanzungsgemeinschaft bildenden Individuen in einer populationsrelevanten Weise?

Vor diesem Hintergrund ist auf Grund der wirkenden Risikofaktoren zwingend davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen mit der Zerstörung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auf dem Areal des Kulturhofs Koloniestraße 10 erheblich verschlechtert.

Die Koloniegrößen und der Reproduktionserfolg des Haussperling verringert sich signifikant, wenn ein letztes lokales Dichtezentrum wie es hier vorliegt, ausgelöscht wird, da bisher gutachterlich keine wirksamen und verbindlichen Ausgleichsmaßnahmen für zerstörte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorgesehen sind.

In einer Auswertung kommen verschiedene und anerkannte wissenschaftliche Fachquellen (siehe Quellen Haussperling am Ende des Dokuments) zu dem Ergebnis, dass grade bei Haussperlingen erhebliche Risikofaktoren wirken, wenn ein lückenloses Brüten nicht mehr gesichert ist: Die populationsbiologischen Risikofaktoren verschärfen sich somit im Zuge der sich flächig vollziehenden Verluste an Brutstätten an Gebäuden durch Sanierung, Abriss und an Lebensraum durch Neuversiegelung und Rodungen systematisch mit den flächig wirkenden, erheblichen Vollzugsdefiziten in Berlin, die durch BVV- und Parlamentsanfragen belegbar sind:

Das vorliegende faunistische Gutachten weist erhebliche Prüfmängel auf, wenn nicht sachgemäß nachgewiesen wurde, dass sich ohne Ausweichmöglichkeiten der Zustand der lokalen Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Im Gegenteil, wurden trotz der langen Planungsphase keine wirksamen CEF-Maßnahmen ergriffen und der Ausgleich wird trotz Komplettverlustes der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auf das Ende der Maßnahme gelegt. Vor Allem ist es unwahrscheinlich, dass dieser auf fremden Grundstücken umsetzbar ist. Ein Ausgleich der Fortpflanzungsstätten nach der Berliner Gebäudebrüter VO fehlt bisher komplett. Der Nachweis keiner weiteren Verschlechterung der Populationen wird offenbar für nicht als nötig erachtet.

Der zum jetzigen Planungsstand **vollständige Verlust der Kolonie** der Haussperlinge im Kulturhof Koloniestraße 10 **ist** daher auf Grund der nachweislichen und hier dargelegten Verluste weiterer Koloniestandorte als Teile des lokalen Bestandes **als klare, weitere Verschlechterung** des Erhaltungszustands **zu werten**. Es geht ein lokales Dichtezentren unwiederbringlich verloren und die Anzahl der die jeweilige Fortpflanzungsgemeinschaft bildenden Individuen verändert sich in einer populationsrelevanten Weise.

Ausnahmeantrag Campus Berlin III GmbH an das Bezirksamt Mitte, Umwelt- und Naturschutzamt:

"Im südlichen Bereich des Grundstücks befindet sich ein Strauch, der als Schlafplatz genutzt wird

Widerlegung: Diese Behauptung ist falsch, die Schlafplätze der Haussperlingskolonie (ca. 50 Individuen) befinden sich langjährig (>10 Jahre) in einem Efeubewuchs (ortstreue Nutzung). Die Sträucher stellen ebenfalls Zufluchtsstätten und Tagesschlafplätze dar und werden mit dem

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

und im Zuge des beabsichtigen Abbruchs beseitig werden muss. Aus diesem Grund ist der vorliegende Antrag zu stellen."

Abriss ebenfalls ersatzlos beseitigt. Das zeigt, dass hinsichtlich der tatsächlichen Beeinträchtigungen der europäischen Vogelarten und Fledermäuse auf dem Grundstück der Koloniestr. 10 die durch den Bauherren vorgelegten Unterlagen mangelhaft sind, denn die Fachkonventionen zur Erfassung wurden nicht beachtet.

Ausnahmeantrag Campus Berlin III GmbH an das Bezirksamt Mitte, Umwelt- und Naturschutzamt:

"In dem als Anlage 3 beigefügten Dokument beschreibt Herr Altenkamp eine Ersatzpflanzung mit wildem Efeu. Diese soll nach Abschluss der weiteren Bebauung des Grundstücks erfolgen."

Widerlegung:

Diese sog. Ersatzpflanzung ist unzureichend, soll auf einem fremden Grundstück erfolgen, was nicht nachvollziehbar ist und wurde bisher nicht durch den fremden Eigentümer bewilligt.

Es wäre zudem zwingend und möglich gewesen, in der Vegetationsperiode 2023 die Gebäude und die Vegetation auf dauerhaft geschützte Arten, sowie deren Betroffenheit durch Verlust oder Beschädigung von regelmäßig wiedergenutzten, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu untersuchen und erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Richtlinien und Methodenstandards

Im Folgenden werden Fachkonventionen aufgeführt, die in den Gutachten (Altenkamp) und in der bisherigen Prüfung dieses Verwaltungsvorgangs beachtet hätten werden müssen und demzufolge als Maßgabe für die Bewertung dieser Gutachten gelten müssen und herangezogen werden.

Zu den Aufgaben eines Gutachtens die Oberste Naturschutzbehörde:

'muss ein Gutachten die erforderlichen und möglichen funktionalen Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen prüfen und diese in einem Ausgleichs-/Ersatzkonzept abbilden, mit der Angabe der Anzahl und des Typs von Ersatzniststätten beziehungsweise ersatzweisen Gehölzpflanzungen/ Begrünungen und entsprechender Verortung des Ausgleichs/ Ersatzes in einer Karte.'

Denn: *'Alle europäischen Vogelarten und Fledermäuse sind besonders oder streng geschützte Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise nach EU-Recht (Vogelschutz-/ Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie). Sie unterliegen den Tötungs- und Störungsverboten nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz.'*

und:

,Darüber hinaus sind auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, inkl. essenzieller Nahrungshabitate, dieser Arten nach § 44 (1) Nr 3 Bundesnaturschutzgesetz geschützt und dürfen nicht ohne behördliche Zustimmung verschlossen, entfernt oder anderweitig in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.'

Quelle: Methodenstandards, Einleitung pdf S. 3 und S.4 zu den rechtlichen Grundlagen anhand der Erfassung gebäudebewohnender Arten in Berlin: https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/artenschutz-an-gebaeuden/)

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Nach den Kriterien ‘ Planungsrelevante Brutvogelarten für das Land Berlin’ (hrsg.: ONB 2020) gilt:

‘Darüber hinaus ist zu beachten, dass Lebensstätten auch bei nicht planungsrelevanten Arten geschützt sind und die Prüfung auf CEF-Maßnahmen erforderlich machen’:

- ***Nischen und Höhlen**, die regelmäßig wiederholt genutzt werden (an Bauwerken und in Bäumen) dauerhaft.*
- *Alle Nester für die Dauer der Brutzeit und Jungenaufzucht (ansonsten ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich).*
- ***Koloniestandorte** dauerhaft (Graureiher, Haussperling, Kormoran, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Uferschwalbe).*
- *Greifvogelnester sind dauerhaft geschützt (bis 5 Jahre nach letzter Nutzung).’*

Laut Methodenstandards zur Erfassung gebäudebewohnender Arten in Berlin S.5:

‚muss ein Gutachten die erforderlichen und möglichen funktionalen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen prüfen und diese in einem Ausgleichs-/Ersatzkonzept abbilden.‘ (...)

Hierbei gilt:

‚Nach europarechtlichen Vorgaben sind die betroffenen Tierarten artspezifisch zu bestimmen und die genaue Anzahl und Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (…)‘ Das bedeutet, dass die Gebäude und die Vegetation im Kulturhof Koloniestraße 10 auf essentielle Nahrungsstätten sowie Ruhestätten und Kolonieschlafplätze vollständig zu überprüfen waren bzw. sind: https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/artenschutz-an-gebaeuden/

Hierbei sind CEF-Maßnahmen (deutsch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu prüfen und:

‚greifen dann, wenn […] die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – gegebenenfalls unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.‘ Abweichungen sind zu begründen, vgl. S. 6. ebd.

Nach Definition dauerhaft geschützter Ruhestätten in Berlin als Bereichen, in die sich Tiere nach der Nahrungssuche oder Auseinandersetzungen mit Artgenossen oder Feinden zurückziehen, gelten auch Kolonieschlafplätze der Haussperlinge im urbanen Raum als dauerhaft geschützt:

„Unter den Schutz fallen daher nur Bereiche, die traditionell oder regelmäßig zur Ruhe genutzt werden. Bei den meisten Vogelarten sind hierunter daher auch nur Rast- oder Schlafplätze von mehreren Individuen zu verstehen. Beispiele im Siedlungsbereich sind Schlafplätze von Krähen, Staren, Waldohreulen oder Haussperlingen.“ vgl. S. 30: https://www.orniberlin.de/images/stories/BOB_pdf/BOB_27_Ersatzniststtten.pdf

Nach den gängigen Methodenstandards nach Südbeck zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (https://www.dda-web.de/publikationen/mhb) müssen Erfassungen mindestens 5 mal und zwar ausschließlich während der Brut- und Aktivitätszeiten und in festgelegten Zeiträumen zw. März und Juni erfolgen. Abweichungen sind nur in Einzelfällen möglich und zu begründen.

Dies wird begründet, denn laut (Südbeck et al) sind Untersuchungen zum besonderen Artenschutz

‘zur Kenntnis der Art und Lage von Brutvorkommen notwendig’, um ‘Aussagen über die am konkreten Ort zu erwartenden Auswirkungen von Vorhaben und Planungen auf die Arten abschätzen und für diese Arten relevante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herleiten zu können.‘

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Kritische Stellungnahme zu der Erfassung (Altenkamp) sowie methodische Mängel

Auffallend ist, dass vor dem Baubeginn im Spätsommer 2024 im gesamten Planungszeitraum keine sachgemäße Erfassung europäischer Vogelarten und Fledermäuse durch den Gutachter stattfand, obwohl ortstreue und dauerhaft geschützte Vogelarten durch Hr. Altenkamp bereits am 02.06.2020 beobachtet wurden. Relevante Vorkommen waren seit 2018 der Unteren Naturschutzbehörde Mitte bekannt und wurden 2020 durch ein als von der UNB Mitte anerkanntes Artenschutzgutachten (Seige), dass die Anwohner des Kulturhofs Koloniestraße 10 vorlegten, bestätigt.

Im Folgenden werden Unvollständigkeit und Defizite in den Begutachtungen (Altenkamp) am 23.09.2020 und am 23.11.2023 vergleichend dargelegt, um den Ausnahmeantrag anzufechten. Fachlich gestützt wird die hier geforderte hinreichende Untersuchung, da grade *„Bei Arten mit vergleichsweise kleinen Aktionsradien sowie bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine ökologisch-funktionale Einheit darstellen,'* wie es in der Koloniestr. 10 der Fall ist, eine umfassende Definition der Fortpflanzungsstätte geboten ist:

> *"In diesen Fällen ist bei der räumlichen Abgrenzung einer Stätte das weitere Umfeld mit einzubeziehen und eine ökologisch-funktionale Einheit zu bilden. Diese weite Auslegung hat zur Folge, dass nicht mehr der einzelne Eiablage-, Verpuppungs- oder Versteckplatz etc. als zu schützende Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu betrachten ist, sondern ein größeres Areal bis hin zum Gesamtlebensraum des Tieres."* (LANA 2009, https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/49599)

Bei ortstreuen Arten, bei Arten mit kleinen Revieren und mit geringen Aktionsräumen muss deshalb angenommen werden, dass die betroffenen Arten, die auch ihre Nahrungsreviere in der Nähe der Brutreviere beziehen, die Möglichkeiten zur Nestanlage und gesamte Teile ihrer Nahrungsreviere verlieren. Mit der Formulierung Erhalt der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ‚*im räumlichen Zusammenhang*' (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG) sind ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend den artspezifischen Aktionsräumen erreichbar sind. Ein Ausweichen wäre für die betroffenen Arten nur möglich, wenn in Alternativlebensräumen geeignete und keine bereits besetzten Reviere bestünden. Das ist aus biologischen Überlegungen unwahrscheinlich, hinzu kommt die beschriebene Zerstörung von mehreren Koloniestandorten des Haussperlings im Umfeld der Koloniestr. 10.

Aus diesen Gründen ist nicht plausibel, dass die Koloniestandorte und Zugvögel nicht in der Brutzeit erfasst wurden, das betrifft auch weitere Arten, deren Vorkommen seit dem 23.09.2020 bekannt war und wo das Eintreten der Zugriffsverbote des §44 BNatSchG durch den Gutachter (Altenkamp) nicht abgeklärt wurde.

Zum Zeitpunkt der letzten Untersuchung des Kulturhofs Koloniestr. 10 durch den Gutachter (Altenkamp) am 23.11.2023 lagen in Berlin sogar die Methodenstandards zur Erfassung gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse durch die Oberste Naturschutzbehörde bereits vor, kommen aber ohne Begründung in den vorliegenden Unterlagen nicht zur Anwendung.

Zitiert nach Altenkamp am 23.09.2020 in:	**Unvollständigkeit und methodische Defizite im Gutachten (Altenkamp) vom 23.09.2020**
‚Maßnahme: Koloniestr. 10 in 13357 Berlin Mitte, Rückbau Garagen, Gewerberäume und Carport, artenschutzfachliche Begutachtung bzgl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen und	

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

anschließende Beratung, Begehung am 18.09.2020',

'Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf eine Nutzung als Schlafplatz durch Vogeltrupps oder -schwärme festgestellt,
'Die Berankung darf vorbehaltlich der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde entsprechend BNatSchG nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02. gerodet werden.'

Dem ist zu widersprechen, da mit Stand vom 27.09.2020 eine vollständig dokumentierte Erfassung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten einer Haussperlingskolonie durch die Gutachterin der Anwohner des Kulturhofs Koloniestraße 10 (Seige) vorgelegt und von der UNB anerkannt wurde. Die Beschreibungen und Fotos verdeutlichen die Fortpflanzungsstätten auf dem Areal sowie die Ruhestätten der Haussperlingskolonie im Efeubewuchs (40 qm vorderer südlicher Teil des Grundstücks).
Bei einem folgenden Ortstermin am 30.09.2020 mit einer Sacharbeiterin der UNB Mitte wurden dem Gutachter (Altenkamp) die Zufluchts- und Ruhestätten der Haussperlingskolonie persönlich gezeigt. Dennoch wurde das Gutachten (Altenkamp) vom 23.09.2020 auf Grund der fehlerhaften Angaben nicht überarbeitet.

'zudem befanden sich unter der Berankung weder auffallende Kotspuren noch Federn.'

Dieser Umstand sagt nichts über die tatsächlichen Brutvorkommen im Kulturhof Koloniestraße 10 aus, da im September die Brutgeschehen zwangsläufig beendet waren.
Hier wird ausdrücklich auf die Methodenstandards verwiesen, wonach das vermeintliche Nichtvorhandensein von Kotspuren und Federn keine hinlängliche Untersuchung einer Berankung darstellt, erst recht nicht außerhalb der Vegetationsperiode. Denn Zugvögel haben ihre Brutreviere zu diesem Zeitpunkt längst verlassen und können nicht mehr nachgewiesen werden, regelmäßig wiederkehrend bzw. dauerhaft genutzte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind aber auch außerhalb der Anwesenheit der Tiere, d.h. ganzjährig durch den §44 BNatSchG geschützt und somit ausgleichspflichtig, was hier nicht beachtet wird. (vgl. Lana 2009)

Nach den (vgl. 1.1.) gängigen **Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach Südbeck** (https://www.dda-web.de/publikationen/mhb) müssen Erfassungen 5 mal und zwar ausschließlich während der Brut- und Aktivitätszeiten und in festgelegten Zeiträumen zw. März und Juni erfolgen. Das Gutachten (Altenkamp) wertet keine Begehungen in der Vegetationsperiode aus.

„Auch in den Nachbarhöfen der unmittelbaren Umgebung waren weder akustisch noch optisch Vogeltrupps oder –schwärme nachweisbar."

Dieser Tatsachenbehauptung des Gutachters (Altenkamp) vom 23.09.2020 muss widersprochen werden, weil:

1. sich **in der benachbarten Koloniestraße 9** zum Zeitpunkt der Untersuchung durch Altenkamp am 18.09.2020 ein Standort mit mehreren Brutplätzen der Haussperlinge am Dach und Teilen von Zufluchtsstätten befand, **welcher zu diesem**

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Zeitpunkt bereits im Gutachten der Anwohner dokumentiert vorlag. Am hinteren Gebäude der Koloniestraße 9 gab es zum Zeitpunkt der Begehung durch Altenkamp ca. 50 qm Fassadenbewuchs (Wilder Wein). Dieser wurde erst im Frühjahr 2022, ohne die Brutplätze der UNB Mitte anzuzeigen, ersatzlos entfernt. Unterhalb eines Balkons im vierten Stock der Koloniestraße 9 gibt es im Mai 2024 nur noch eine Brutstätte von Sperlingen (vgl. Anlage).

Die Aussage des Gutachters (Altenkamp) in 2020, dass auch in der unmittelbaren Umgebung keine *„Vogeltrupps oder – schwärme nachweisbar."* waren, entspricht daher nicht den Tatsachen, sowohl bezüglich des Kulturhofs Koloniestraße 10, als auch die unmittelbar angrenzende Koloniestraße 9 betreffend.

2. Auf dem Grundstück des ehemaligen **Hotels am Luisenbad in der Koloniestraße 3-5** existierte bis zum 23.2.2022 straßenseitig ein dichter Fassadenbewuchs aus Efeu und wildem Wein, der für ca. 50 Haussperlingen ganzjährig als Ruhe- u. Fortpflanzungsstätte, essentielles Nahrungshabitat fungierte und optisch und akustisch auffällig war. (vgl. Anlage)

3. Auf dem **Grundstück Koloniestraße 145** an der Feuerwehrausfahrt zur Schwedenstraße etwa 115 m von der Koloniestraße 10 entfernt, existierte bis November 2022 straßenseitig eine Hecke aus 22 laufenden Meter Spierstrauch. Diese Hecke wurde von einer Haussperlingskolonie mit circa 30-40 Exemplaren als Lebensstätte genutzt. Im Folgenden wurde an dieser Stelle eine DHL Packstation errichtet und das Gesamtvolumen stark reduziert, womit die Ruhe- und Zufluchtsstätten erheblich beschädigt wurden und die Kolonie bis auf zwei im April 2024 gesichtete Exemplare erloschen ist. (vgl. Anlage)

'Während der Beobachtungszeit wurden in dem Hof lediglich ein Kohlmeisenpaar, eine Amsel sowie ein Hausrotschwanz festgestellt.'

Auch diese Vorkommen hätten durch den Gutachter (Altenkamp) abgeklärt werden müssen, was nicht erfolgte. Die Kohlmeise ist ein in Berlin dauerhaft geschützter Höhlenbrüter und der Hausrotschwanz ist als Gebäudebrüter ausgleichspflichtig; wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätten von Freibrütern in Hecken/ Bewüchsen sind ebenfalls geschützt.

Zu den gesetzlichen Grundlagen für Gebäudebrüter wie den Hausrotschwanz und Haussperling vgl. die Ausführungen unter 1.1. zu gebäudebewohnenden Arten, **die nicht beachtet wurden,** deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten aber zu erfassen und auszugleichen sind.

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Zu den gesetzlichen Grundlagen für Höhlenbrüter wie die Kohlmeise vgl. die Ausführungen unter 1.1., **die nicht beachtet wurden**. Demnach sind Nisthöhlen geschützt, wozu ebenfalls die Höhlen in bereitgestellten Kästen gehören.

Zu den gesetzlichen Grundlagen für Freibrüter wie die Amsel vergleiche die Ausführungen des Bezirksamts Mitte, die nicht beachtet wurden:

Demnach begründet sich auch bei Hecken, Sträuchern und Bewüchsen, die von sog. **Freibrütern** genutzt werden, der Schutzstatus durch die Wahrscheinlichkeit der Wieder- bzw. Folgenutzung durch dasselbe Individuum, dessen Nachkommen oder auch Individuen anderer Arten und bezieht sich auf die gesamte Struktur: https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/naturschutz/artikel.246394.php

Bei sog. reviertreuen Vogelarten wie der Amsel, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75).

1.3. Kritische Stellungnahme zur Begutachtung (Altenkamp) vom 23.11.23: weiterhin nur unvollständige Erfassung der Arten und methodische Mängel

Aussagen im Gutachten (Altenkamp)	**Unvollständigkeit und methodische Defizite im Gutachten (Altenkamp) vom 06.12.2023**
Zitat *„… Schreiben vom 16.6.2020…“*	Das von Gutachter Altenkamp mehrfach als Referenz angeführte Schreiben vom 16.6.2020 war den der BLN vorliegenden Antragsunterlagen nicht beigefügt. Aussagen, die sich auf dieses fehlende Schreiben beziehen bzw. auf in diesem Schreiben gemachte Angaben verweisen, können/ dürfen deshalb in einer Stellungnahme keine Berücksichtigung finden. – Das Dokument wurde zwar nachgereicht, konnte aber noch nicht abschließend bewertet werden.
1. *“Das Grundstück ist schmal und nach wie vor bis auf einen kleinen Bereich am Ostende vollständig versiegelt.”*	**Zu Punkt 1:** Auf dem gesamten Gelände befinden sich in regelmäßigen Abständen, insgesamt 16 Stück Versickerungsrinnen (11 Stk - 8m x 0,5m, sowie 5 Stk - 5m x 0,5m) Diese sind mit Oberboden gefüllt, bepflanzt und durch verzinkte Gitterauflagen befahrbar. Die Versickerungsrinnen nehmen das Niederschlags-Oberflächenwasser auf und versickern dies vor Ort. Am Kopfende jeder dieser Versickerungsrinnen befinden sich mit Spontanvegetation, Wildstauden, Gehölzen, Formhecken und mit Kletterpflanzen bepflanzte Beetflächen.

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Das gesamte Blattpflanzenvolumen, welches diese potenten Beetflächen hervorbringen bringt es auf ca. 150 Kubikmeter Gesamtvolumen. Die befahrbaren Versickerungsrinnen sind ein besonderes Merkmal der Begrünung des Kulturhof Koloniestraße 10 e.V. und haben zu einer Einstufung des Geländes als Projekt der Regenwasseragentur geführt.

1. *"Die Bebauung besteht aus je einem Garagen- und Werkstatttrakt entlang der Nord- und der Südgrenze sowie einem Carport im vorderen südlichen Teil des Grundstücks."*

Zu Punkt 1: Bereits hier fällt auf, dass nicht die Wohnremisen erwähnt werden, die sich entlang der Nordgrenze der Grundstücks erstrecken. Ist dem Gutachter (Altenkamp) nicht bekannt, dass es sich um vermietete Wohnungen handelt? Ein Abriss dieser vermieteten Wohngebäude ist nicht genehmigt und das angestrebte Bauvorhaben ist somit nicht umsetzbar.

2. *"An und in den Gebäuden wurden keine dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Fledermäusen oder weiteren besonders oder streng geschützten Tierarten gefunden."*

Zu Punkt 2: Das erstellte Gutachten dient dabei als verbindliche Grundlage für das Anzeige- oder Ausnahmeverfahren (Abbildung 1) und muss nachvollziehbar die Betroffenheit und Anzahl von einzelnen Arten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten darlegen, was der Gutachter (Altenkamp) hier seit 2020 durchgängig versäumt hat, worauf bereits mehrfach hingewiesen wurde, weil auf dem Areal viele dauerhaft geschützte Arten mit regelmäßig wiedergenutzten Lebensstätten vorkommen.

Ein Gutachten muss n**ach den** Methodenstandards zur Erfassung Gebäude bewohnender, geschützter Tierarten (Vögel und Fledermäuse) v. SenMVKU) darüber hinaus:
„immer auch den unmittelbaren Wirkbereich einer Baumaßnahme und des künftigen Betriebs bewerten. Der Wirkbereich kann also je nach Bauvorhaben und betriebsbedingten Auswirkungen unterschiedlich groß beziehungsweise räumlich und zeitlich differenziert ausfallen. Zum Wirkbereich zählen sowohl umliegende Gehölze/Bäume (auch an Zufahrtswegen), Pflanzenberankung/ Fassadenbegrünung als auch angrenzende Brandmauern oder Grünflächen."

2. *"Die vorhandene Niststätte von Hausrotschwänzen (Phoenicurus ochruros) (…) war nicht mehr besetzt."*

Zu Punkt 2: Die Untersuchung fand im Winter statt, außerhalb der Balz- und Aktivitätszeiten der Art, wo Zugvögel als auch Hausrotschwänze, die nicht auf dem Zug sind, nicht an ihren Brutplätzen anwesend sind und diese daher nicht besetzt sein müssen.

3. *"Die Autoren fanden keine Hinweise auf weitere Sommerquartiere, auch eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier wird von den Autoren als unwahrscheinlich angesehen."*

Zu Punkt 3: der Gutachter (Altenkamp) bezieht sich bei der Beurteilung der Betroffenheit von Fledermäusen auf das Gutachten von K&S, was dem Antrag aber nicht beiliegt. Die eigenen Einschätzungen (Altenkamp) entbehren jeglicher Grundlage, denn es fanden keine Untersuchungen nach den gängigen Standards per Detektor, Horchboxen, etc. statt. Die Abweichungen werden auch hier nicht begründet. Auf Grundlage dieser defizitären Datenlage kann nicht ermittelt werden, wo sich streng geschützten Quartiere welcher Arten und mit welcher Nutzung konkret im Plangebiet

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

befinden und wie ein Verletzen der Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG im Rahmen einer Ausnahmeprüfung vermieden wird.

4. *"An den Gebäuden waren nach wie vor zahlreiche künstliche Niststätten angebracht, die in 2020 z. T. Nester von Meisen und Sperlingen enthielten."*

Zu Punkt 4: Außerordentlich zweifelhaft ist, dass im Vorfeld der Baumaßnahme weder eine (vollständige) Gesamtliste der Arten und Darlegung ihrer unterschiedlichen Betroffenheit erstellt wurde, noch beurteilt wurde, ob ein Eintreten von Verbotstatbeständen über CEF-Maßnahmen vermeidbar ist. Zu berücksichtigen ist, dass auch bei nicht als nach Roter Liste Berlin als akut gefährdet geltenden Arten die Konflikte mit den Zugriffsverboten des §44 (1) BNatSchG zu untersuchen sind und beurteilt werden muss, ob ein Eintreten der Verbotstatbestände über CEF-Maßnahmen vermeidbar ist. Die vorkommenden Quartiere von anderen Höhlenbrütern werden ebenfalls nicht im Rahmen des Ausgleichskonzepts durch den Gutachter (Altenkamp) geprüft, obgleich deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ebenfalls abgerissen werden.

7. *"Der Ersatz für das wegfallende Fledermausquartier muss im Verhältnis 2:1 erfolgen."*

Zu Punkt 5: Nach den Methodenstandards zur Erfassung Gebäude bewohnender, geschützter Tierarten (Vögel und Fledermäuse) v. SenMVKU) sind CEF-Maßnahmen deutsch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen und
„greifen dann, wenn […] die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – gegebenenfalls unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus sichergestellt sein, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird.[…]"
Wenn keine vorgezogenen Maßnahmen möglich beziehungsweise fachlich sinnvoll, ist dieser Sachverhalt nachvollziehbar zu begründen. Dies wird durch den Gutachter (Altenkamp) nicht vorgenommen und wurde durch die zuständige UNB Mitte offensichtlich auch nicht geprüft.

8. *"Für die ehemalige Niststätte des Hausrotschwanes sollte möglichst ebenfalls Ersatz geschaffen werden."*

Zu Punkt 8: Hiermit werden die Verbotstatbestände durch den Gutachter (Altenkamp) falsch wiedergegeben, denn das Anbringen des ökologischen Ausgleichs in Form von Nisthilfen ist nicht *„möglichst"* durchzuführen, sondern nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Gebäudebrüter VO Berlin für den Bauherren gesetzlich verpflichtend.

8. *"Da Hausrotschwänze territorial sind und ein Revier verteidigen, ist eine Anbringung von mehr als 2 Ersatzniststätten nicht zielführend. Auch von den beiden Ersatzniststätten wird sicher immer nur eine je Jahr genutzt."*

Zu Punkt 8: Das ist fachlich nicht plausibel, da Hausrotschwänze i.d.R. in einer Saison mehrere, mindestens 2 Nester nahe beieinander in ihrem Revier bauen.

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

9. *“Es wäre im Sinne des Artenschutzes und einer ökologischen Aufwertung wünschenswert, wenn an den Neubauten zusätzlich insgesamt 10 Niststätten für Haussperlinge angebracht werden würden.”*

Zu Punkt 9: Hiermit werden die Verbotstatbestände durch den Gutachter (Altenkamp) falsch wiedergegeben, denn das Anbringen des ökologischen Ausgleichs in Form von Nisthilfen ist *„nicht wünschenswert“*, sondern nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Gebäudebrüter VO Berlin für den Bauherren verpflichtend. 10 Niststätten als Ausgleich für die vielen durch Abriss betroffenen Brutplätze der Haussperlinge wären zudem viel zu gering angesetzt.

11. *“Künstliche Niststätten sind, soweit sie nicht im Rahmen von Ersatzmaßnahmen angebracht wurden, nach gängiger Rechtsauffassung in Berlin nicht im Sinne von §44 (1) Satz 3 BNatSchG dauerhaft geschützt.“*

Zu Punkt 11: *„Nach gängiger Rechtsauffassung“* bleibt ohne Begründung und Quellennennung spekulativ.

Die Behauptung des Gutachters widerspricht zudem allen recherchierten anerkannten Fachdefinitionen:
Einschränkungen des Begriffs der Fortpflanzungsstätte in irgendeiner Art sind abzulehnen und finden sich auch nicht bei der Fachdefinition der anerkannten LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes 2009). Es wird ausgeführt, dass die nunmehr geltenden Begriffe *„Fortpflanzungs- und Ruhestätten"* dem Wortlaut von Artikel 12 Abs. 1 Buchst. d FFH Richtlinie entsprechen. Von ihnen umfasst sind aber auch *„Nester"* im Sinne von Artikel 5 Buchst. b Vogelschutzrichtlinie:
„Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind jedenfalls z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.

Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein *„Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.“*

Bereits 2020 wurde zum Beispiel durch den Gutachter (Altenkamp) auch ein Brutplatz der Haussperlinge an der Remise nicht erfasst. (Foto aus dem Gutachten Seige siehe Anlage)

11: *„Sie dürfen daher außerhalb der Brutzeit ersatzlos entfernt werden.“*

Zu Punkt 11: Auch diese Aussage des Gutachters (Altenkamp) widerspricht den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG §44 zum dauerhaften Schutz der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten.
Nach der LANA (Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) zu standorttreuen Tierarten kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei ihnen also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.b), Nr. 54).

Amsel, Haussperling, Hausrotschwanz und Kohlmeise weisen eine hohe Orts- bzw. Reviertreue bis zur Nistplatztreue auf. (vgl. Angaben zur Brutbiologie nach: *‚Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas‘*, Bauer/ Bezzel/ Fiedler, Sonderausgabe 2012)

Besonders kritisch wird hier eingeschätzt, dass der Gutachter zwar 50 Individuen der Haussperlinge feststellt, aber dennoch keine Erfassung der Fortpflanzungsstätten der Gebäudebrüter an den Abrissgebäuden unternommen hat, so wurden auch Haussperlinge nicht erfasst. Laut der Methodenstandards zur Erfassung Gebäude bewohnender, geschützter Tierarten (Vögel und Fledermäuse) v. SenMVKU ist in Berlin vorgeschrieben:
„Nach europarechtlichen Vorgaben sind die betroffenen Tierarten artspezifisch zu bestimmen und die genaue Anzahl und Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie ein Ersatzkonzept mit genauer Angabe zum (Nistkasten-)Typ und zur Verortung der Ersatzmaßnahmen anzugeben.“
„Das Gutachten muss den gängigen wissenschaftlichen Standards entsprechen, um den nationalen und europarechtlichen Vorgaben gerecht zu werden und den beantragten Sachverhalt nachvollziehbar zu machen.“

Der Gutachter war im Dezember 2023 das letzte Mal vor Ort, was nach den Fachkonventionen nach Südbeck ein ungültiger Erfassungstermin für alle Brutvogelarten ist. Denn nach den Methodenstandards zur Erfassung gebäudebewohnender Vögel muss der Nachweis von aktuell besetzten Nestern zwischen dem 15. April bis 15. Juni an 2 Begehungen erfolgen.

12: *„wiesen…in Teilbereichen eine Berankung mit wildem Wein, Efeu und Hopfen auf, zudem gab es auf dem Grundstück einzelne Büsche.“*

Zu Punkt 12: Es gibt weniger nur *„Teilbereiche“*, als eine großflächige Berankung der Gebäude mit Trompetenblumen, echtem Wein (Vitis) Kletterhortensien, Blauregen und Wildrosen. Die Pflanzen dieser speziell auf den Standort abgestimmten Berankung werden vom Gutachter (Altenkamp) nicht erwähnt. Sie machen immerhin zusätzlich eine Fläche von 120 Quadratmetern Blattfläche aus. Zuzüglich dem von Altenkamp in Punkt 12 aufgezählten Berankungen mit Efeu und Wilder Wein (60 qm). Bei den ‚einzelnen Büschen’ handelt es sich tatsächlich um fünf Stück regelmäßig geschnittene, immergrüne, massive Ligusterhecken (30 Jahre alt, Gesamtvolumen: 61 Kubikmeter), die neben dem Efeubewuchs (Kolonieschlafplatz) als Zufluchts-, Aufzuchts- und Ruhestätten einer Haussperlingskolonie genutzt werden und die im Zuge der Baumaßnahme ebenfalls ersatzlos beseitigt werden.

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

12. *“Anders als in 2020 wurden bei der Begehung am 28.11.2023 in der Vegetation insgesamt 5 Schlafplätze von insgesamt ca. 50 Haussperlingen festgestellt (Anlagen 2-4). In 2020 hielten sich Haussperlinge zwar tagsüber in dem Hof an Futterstellen auf, verließen den Hof aber am Nachmittag, um in einer mächtigen Efeuberankung ca. 100 m südwestlich an der Südfassade Koloniestr. 5 zu übernachten.“*

Auch diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen, es wird vorgegeben, dass es vor dem 28.11.2023 keinen Koloniestandort mit Brutplätzen und zugehörigen Schlafplätzen im Kulturhof Koloniestraße gab, was nachweislich falsch ist.

So wurden dem Gutachter (Altenkamp) bereits 2020 durch die UNB Mitte bei einem Vororttermin am 30.09.2020 die Ruhestätten der damals schon Individuen-starken Haussperlingskolonie im Bewuchs gezeigt, da dieser schon zum damaligen Zeitpunkt die Schlafplätze im Kulturhof Koloniestr. 10 weder am 02.06.2020, noch am 18.09.2020 bei seinen Begehungen erfasst hatte. Die Schlafplätze der ca. 50 Haussperlinge in der Koloniestr. 10 wurden parallel im Gutachten (Seige) vom 27.09.2020 dokumentiert und im Folgegutachten 2023 (Seige) bestätigt und diese Informationen waren für den Gutachter (Aktenkamp) zugänglich.
Der Efeubewuchs im Hof der Koloniestr. 10 stellt demnach seit vielen Jahren die zu den ortstreu genutzten Fortpflanzungsstätten (Gebäudenischen und Nisthilfen) an den Remisen, Werkstätten, Garagen zugehörige Ruhestätte dar.
Darüber hinaus liegen durch Mitwirkende der AG Artenschutz Videos und Fotos von 2021 vor, die in der Koloniestr. 5 am Luisenbad, im Fassadenbewuchs tagsüber, also bevor dieser im Februar 2022 illegal abgerissen wurde, eine große Haussperlingskolonie dokumentieren.

Auffällig ist auch, wenn der Gutachter behauptet, die Haussperlinge seien 2020 nach eigener Beobachtung am Nachmittag wieder zurück zu den Schlafplätzen in der Koloniestr. 5 geflogen, weshalb er in seinem Gutachten vom 23.09.2020 genau die gegenteilige Aussage machte, nämlich dass weder auf dem Areal der Koloniestr. 10, noch im Umfeld, Haussperlinge vorkamen:
„Auch in den Nachbarhöfen der unmittelbaren Umgebung waren weder akustisch noch optisch Vogeltrupps oder –schwärme nachweisbar. (Altenkamp im Gutachten vom 23.09.2020)

Schon 2020 gab es in der Koloniestr. 5 und Koloniestr. 10 von der Nutzung von Brutplätzen und Schlafplätzen/ Ruhestätten her, getrennte Kolonien (was den Verbund als lokale Population nach Kiel entspricht:
“als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel.”

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Es stellt sich zudem die Frage, wenn im Antrag durch den Gutachter (Altenkamp) auf Begehungen von 2020 zurückgegriffen wird: Weshalb liegen diese dann nicht dem Antrag bei? Es handelt sich hier um das mehrfach zitierte Schreiben Altenkamps vom 16.06.2020, das Gutachten (Altenkamp) vom 23.09.2020 zur Begehung vom 18.09.2020. – Das Dokument wurde nachgereicht, konnte aber noch nicht abschließend bewertet werden.

12. *"Diese Berankung war zum Zeitpunkt der jetzigen Begehung leider nicht mehr vorhanden; Gründe für die Beseitigung waren auf dem ansonsten unveränderten Grundstück nicht erkennbar. In der Folge wurde der Schlafplatz offensichtlich mindestens teilweise in den Hof der Koloniestr. 10 verlagert."*

Da der Gutachter (Altenkamp) seit 2020 versäumt hat, die Fortpflanzungsstätten am Kulturhof und im Umfeld zu erfassen, wurden die Verluste von Koloniestandorten durch Baumaßnahmen im Umfeld der Koloniestr. 10 nicht hinreichend im Gutachten berücksichtigt. Auf Grund dieser Defizite können auch die artenschutzfachlichen Auswirkungen der Abrisse im Gutachten nicht plausibel und hinreichend abgeklärt und beurteilt werden. Die Bedeutung von rechtzeitig wirksamen vorgezogenen und funktionalen finalen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für die Hausperlingskolonie für den Erhalt der lokalen Population wird bisher nicht (Altenkamp) beachtet.
Es wird insofern nicht berücksichtigt, dass sich die Koloniegrößen und der Reproduktionserfolg des Haussperlings signifikant verringert, wenn ein letztes lokales Dichtezentrum wie es im Kulturhof der Koloniestr. 10 vorkommt, ausgelöscht wird.

12. *"Von den 5 Schlafplätzen befand sich einer in einem Strauch an der Südseite des Grundstücks (vgl. Anlage 3), dieser wird also beim Rückbau der Garagen zerstört."*

Zu Punkt 12: Die Betroffenheit geschützter Arten durch den Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Überwinterungsplätzen und Aufzuchtsstätten wird hier durch den Gutachter (Altenkamp) nicht nachvollziehbar abgewertet. Denn es wird suggeriert, dass es sich bei den artenschutzrechtlich und -fachlich relevanten Verlusten lediglich um *„einen Strauch"* handeln würde. Tatsächlich gemeint ist ein dichter Efeubewuchs (bei Wallmann als *„Efeu-Dickicht"* bezeichnet) (mit 40 m³ Gesamtvolumen) im vorderen Teil des Grundstücks, der als zentraler Kolonieschlafplatz durch eine Haussperlingskolonie (50 Individuen) genutzt wird und im Bereich der Baugrube wurzelt.

Es geht aus den sich wiedersprechenden Antragsunterlagen nicht hervor, zum Beispiel gemäß *„Ersatzstandorte für Schutz und Schlafplätze der Haussperlingskolonie"*, inwieweit dieser Efeubewuchs bei Durchführung der Baumaßnahmen zum Teil erhalten wird bzw. erhalten werden kann bzw. anderweitige Maßnahmen zum vorgezogenen Ersatz getroffen werden, bzw. als nicht realisierbar verworfen wurden bzw. überhaupt durch den verantwortlichen Gutachter (Altenkamp) und die zuständige UNB Mitte eingehender geprüft wurden.

14. *"Da eine Erhaltung der als Schlafplätze genutzten Vegetation im Rahmen des*

Die hier geplanten Rodungen sind ohne Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Rückbaus nicht möglich ist und mittelfristig alle Gebäude auf dem Grundstück und damit auch die übrige Vegetation mit den weiteren Schlafplätze wegfallen sollen, kann ein Ersatz hier nur im Rahmen einer Neupflanzung erfolgen."

verbunden. Bisher liegt im Rahmen der eingereichten Unterlagen zur Ausnahme kein rechtsverbindlich durch den Vorhabenträger definitiv umzusetzendes Konzept für die Durchführung vorgezogener Ersatzmaßnahmen vor, dass durch die Untere Naturschutzbehörde beauflagt wurde.

Es liegt aber auch keine begründete Ablehnung der im Konzept des Büro Wallmann erstellten Vorschläge für den Erhalt der Funktionen der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten als CEF-Maßnahme vor, vgl. hierzu Punkt 12. in dieser Tabelle. Die durch den Gutachter (Altenkamp) genannte Neupflanzung bezieht sich ausschließlich auf ein ‚*eigentümerfremdes Grundstück*' und ist daher abzulehnen. Es liegt bisher nicht nur ein funktionales und artspezifisches Ausgleichskonzept vor, sondern es fehlt grundsätzlich ein realisierbares Ausgleichskonzept.

14. *"Hierfür ist für die große Brandwand des östlich an das Grundstück angrenzen-den Gebäudes eine Beran-kung mit Efeu vorgesehen (vgl. Anlage 3). Da die Wand Teil des Nachbargebäudes ist, muss der Gebäudeeigentümer dieses Nachbargebäudes einer Berankung der Wand zustimmen."*

Diese Ausgleichsmaßnahme auf einem fremden Grundstück darf im vorliegenden Antrag auf eine Ausnahme nicht berücksichtigt werden, da falsche Tatsachen vorgespiegelt werden, solange hier keine festen Zusagen vorliegen. Hierfür wäre in den letzten 4 Jahren, also seit 2020 Zeit gewesen. Da dies nicht abgeklärt wurde, besteht triftiger Grund zu der Annahme, dass hier eine Ausgleichsmaßnahme nur vorgeschoben wird, um die Remisen und Garagen abzureißen.

Es gilt: *„CEF-Maßnahmen (englisch: continuous ecological functionality-measures, deutsch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) greifen dann, wenn […] die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – gegebenenfalls unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus sichergestellt sein, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird.[…]"* (Quelle: Methodenstandards zur Erfassung Gebäude bewohnender, geschützter Tierarten (Vögel und Fledermäuse) v. SenMVKU)

Da CEF-Maßnahmen gutachterlich und behördlich geplant und geprüft werden müssen, hätte diese Klärung der Nutzung der Brandwand schon längst erfolgen müssen und ein jetzt bereits vorhandener Bewuchs hätte eine Ausnahmegenehmigung ohnehin erübrigt, was erneut die defizitäre Planung und die widersprüchlichen Behauptungen im Gutachten und Antrag beweist.

Des Weiteren stellt sich die Frage, weshalb sich der Gutachter (Altenkamp) nicht urteilend auf den vorderen Teil des Grundstücks bezieht, wo Schutzmaßnahmen für Haussperlinge ebenfalls auf einem fremden Grundstück vorgeschlagen werden (Wallmann)?
Es drängt sich der Eindruck auf, dass das sog. Schutzkonzept von Wallmann keine Bedeutung hat und nur als Greenwashing den Unterlagen beigelegt ist, da es an keiner Stelle als Auflage oder

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

geprüfter Vorschlag konkret in ein Ausgleichskonzept, was ja bisher auch nicht vorliegt, einfließt.
Der Gutachter (Altenkamp) kommt offensichtlich nicht seinen Aufgaben nach, den entsprechend der Vorgaben der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (2022) muss ein Gutachten:

„die erforderlichen und möglichen funktionalen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen prüfen und diese in einem Ausgleichs-/Ersatzkonzept abbilden. Bei Abriss und Neubau eines Gebäudes kann dies zum Beispiel auf der Planzeichnung des Neubaus dargestellt werden, mit der Angabe der Anzahl und des Typs von Ersatzniststätten bzw. ersatzweisen Gehölzpflanzungen/Begrünungen und entsprechender Verortung des Ausgleichs/ Ersatzes in einer Karte.“

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Zustimmung der fremden Eigentümer (Realisierbarkeit) in den letzten Jahren nicht abgeklärt wurde.

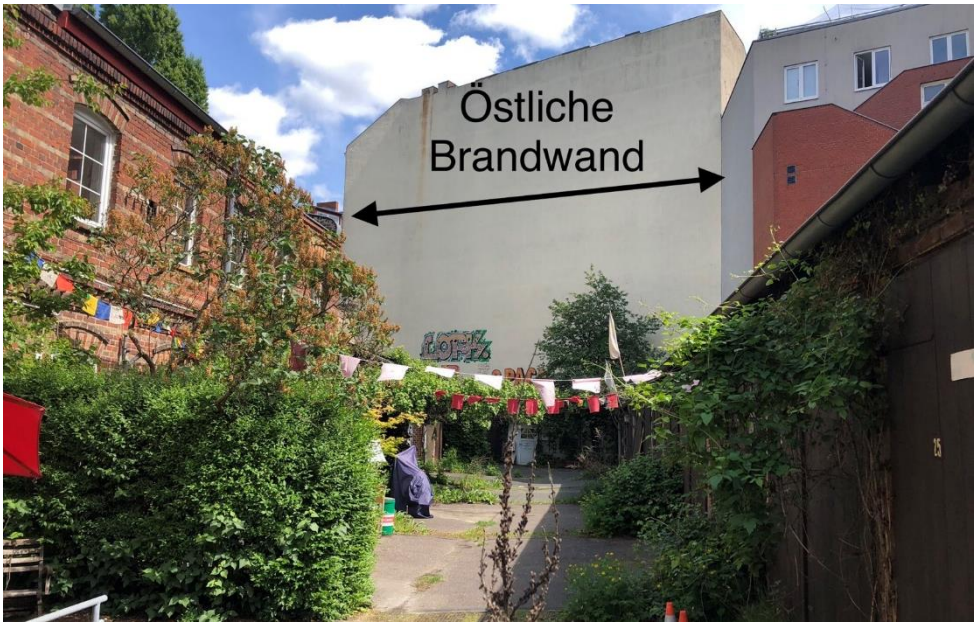

Oben: Östliche Brandwand – fremdes Eigentum, hier soll laut Gutachter (Altenkamp) eine Ersatzpflanzung an der Wand angebracht werden, ohne bisherige Klärung der Eigentumsverhältnisse.

Keine Prüfung und Festlegung von CEF – Maßnahmen

Aus dem § 44 BNatSchG begründet sich einiger Klärungsbedarf zu Vermeidungsmaßnahmen, denn Rechtskonflikte wie die drohende Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten relevanter Arten und daher erforderliche vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind auch bei Bauvorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) vorzusehen und erfordern, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss, gemäß § 44 (5) BNatSchG:

‘Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen: (...) 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.'

Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahme muss im Wortgebrauch von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 der FFH-Richtlinie ohne *„anderweitige zufriedenstellende Lösung"* sein. Anderenfalls ist sie unzulässig. Es bleibt aber im vorliegenden Fall unbegründet, weshalb vorgezogenen Ersatzmaßnahmen für zerstörte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht rechtssicher in den Anlagen zum Ausnahmeantrag festgelegt wurden.

So setzt die UNB Mitte das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für eine Haussperlingskolonie im erreichbaren Umfeld, ohne das verbindliche CEF-Maßnahmen festgelegt wurden, pauschal voraus:

"Da aus anderen Beteiligungsverfahren bekannt ist, dass es in bestimmten Fällen für die Tiere besser sein kann, den Zugriff auf Fassadenbegrünungen bereits im Spätsommer (Mitte August-Mitte September) vorzunehmen, würde ich Sie zudem bitten, auch zu einer hierfür erforderlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG vom sog. Sommerrodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, Stellung zu nehmen',

ohne deren fachliche Eignung als Ersatzhabitat, deren Erreichbarkeit und Unbesetztheit geprüft zu haben bzw. die in der Tabelle unter 1.2. beschriebenen systematischen Habitatverluste von Haussperlings-kolonien im Umfeld berücksichtigt zu haben.

1.1. Untersuchung Büro Wallmann zur Freiraumplanung und Kompensationsvorschlägen

Es wird in den Anlagen zum Ausnahmeantrag eine Untersuchung des Büro Wallmann vom Februar 2024 zum Lebensraumfunktionserhalt mit Vorschlägen vorgelegt, die offenbar weder im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsunterlagen durch den Gutachter (Altenkamp, noch durch die urteilende Behörde (UNB Mitte) überhaupt berücksichtigt/ beurteilt wurden und deren Funktion im Antrag daher unbestimmt bleibt.

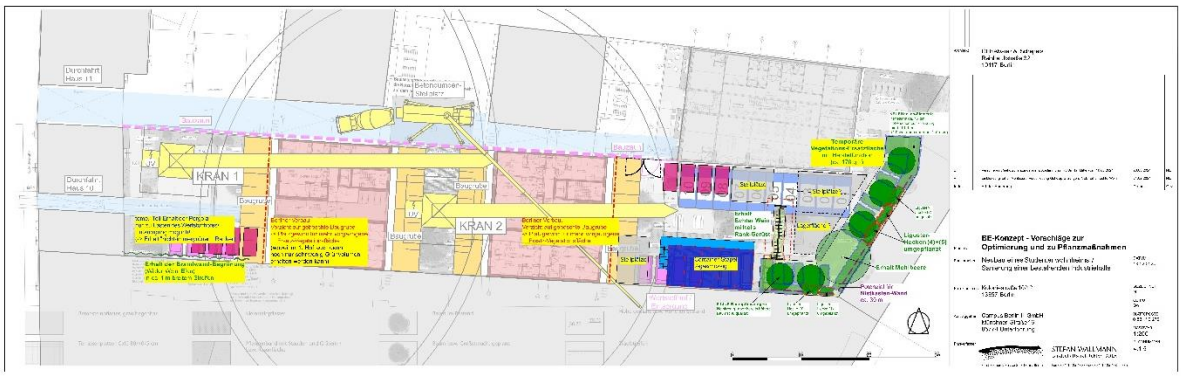

Oben: ‚BE Konzept – Vorschläge zur Optimierung und zu Pflanzmaßnahmen' mit Erhalt des Efeu-bewuchses der Pergola und der Brandwandbegrünung in Teilen.

Auch hier wird die Betroffenheit dauerhaft geschützter Arten durch den Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten falsch wiedergegeben, denn alle Schlafplätze der besonders geschützten Arten (59) befinden sich im dichten Efeubewuchs (mit 40 m³ Gesamtvolumen) mittig im vorderen Teil des Grundstücks. Dieser Efeubewuchs wurzelt im Bereich der ausgewiesenen Baugrube.

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Die Einschätzung des Büro Wallmann, ein Teil des Efeubewuchses könne durch nichtabböschen der Baugrube beziehungsweise anderweitige Positionierung als ‚*Verzicht auf einige Wertstoff-/Entsorgungscontainer'* während der Bauphase erhalten bleiben, wurde nicht hinreichend geprüft. Es bleibt bei den Unterlagen der UNB Mitte und denen des Gutachters (Altenkamp) völlig offen, welche Maßnahmen nun daraufhin zwingend als Ausgleich beauflagt werden.

Mit CEF-Maßnahmen sind aber konkrete Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufs für ihre Realisierung sicherzustellen und damit den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Diese Maßnahmen können z.B. die Erweiterung oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen. Diese Maßnahmen sind vor allem für Arten mit kleinem Aktionsradius wie Haussperlinge geeignet, weil deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als „funktionelle Einheit" gut abgrenzbar sind. Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dann wirksam, wenn:

1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.

Die Schlafplätze der 50 Individuen Haussperlinge (Kolonieschlafplatz), Amseln, Ringeltauben wären somit mit der Entfernung des Efeubewuchses ersatzlos beseitigt, **was weder im Ausnahmeantrag, noch im Gutachten (Altenkamp) beachtet wurde. Da der Efeubewuchs einen nach §44 BNatSchG dauerhaft geschützten Kolonieschlafplatz darstellt, treten mit dessen Entfernung die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG ein, denn Ausweichmöglichkeiten für die Haussperlingskolonie sind nicht mehr gegeben und werden auch nicht mittels Maßnahmen geschaffen.**

Gemäß den Vorschlägen des Büro Wallmann könnte zum Beispiel nach fachplanerischer Einschätzung bei sach- und fachgerechter, sorgfältiger Ausführung der Erhalt auch folgender Vegetationsstrukturen voraussichtlich möglich sein, Auszug aus den Vorschlägen im Plan ‚Ersatzstandorte für Schutz- bzw. Schlafplätze der Haussperlinge' (exemplarisch):

„- Teil-Berankung der südlichen Nachbar-Brandwand, sofern die Pflanzen während der Bauphase akkurat geschützt und gewässert werden (Hinweis: der Wurzelbereich könnte bei der Hof-Neugestaltung als ca. 1 m breiter Pflanzstreifen ausgespart bzw. berücksichtigt werden, die neuen Müllplatz-Einhausungen können entsprechend nordwärts verschoben werden),
- Liguster-Hecken-Kompartimente, bei Aushub mit größtmöglichem Wurzelballen sowie im Kompartiment-Verbund (d. h. die Kompartimente werden jeweils im Stück mit großem Gerät ausgehoben und auch in einem Stück wieder eingesetzt/ eingepflanzt); der neue Pflanzstandort sollte zuvor hinsichtlich seiner Boden-, Wasser- und Nährstoffeigenschaften optimiert werden.
(=> Erhalt von ca. 30 cbm Gehölzvolumen)

Der Ansatz der Firma Wallmann deklariert die Ligusterhecken als Material für Ausgleichsmaßnahmen, für die die massiven Hecken umgepflanzt und an das östliche Grundstücksende an die Fassade gepflanzt werden könnten. Auch hierzu stellt sich eine fachliche Frage, inwieweit eine voluminöse Ligusterhecke, welche 30 Jahre an einem Standort stand und deren Wurzelballen niemals geschult wurde, eine solche Verpflanzung überleben würde, insbesondere im Sommer. Auch diese Problematik wird in den Unterlagen nicht beachtet.

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Durch Wallmann werden u.a. eine *"vorgezogene Anpflanzung von Gehölzen, vorzugsweise in Form von Hecken-Elementen, ca. 75 qm"* vorgeschlagen und am östlichen Hof-Ende die *"Anlage einer mindestens 5 m breiten Pflanzfläche mit einer Gesamtfläche von wenigstens 160 qm, um darin die o. g. Gehölzpflanzungen mit ausreichend Zwischenräumen für die fachgerechte Pflege vorzunehmen."*
Hier stellt sich die grundsätzliche Frage der Wirksamkeit als CEF-Maßnahme, wenn der Baukörper in der geplanten Höhe fertiggestellt ist, wäre ein räumlicher Zusammenhang der vorderen Grundstücksflächen mit dem weiter hinten liegenden Bereich zwischen den neuen Baukörpern überhaupt noch gegeben?
Wenn der komplette räumliche Zusammenhang entsprechend es § 44 (5) BNatSchG allerdings nicht mehr gegeben ist, weil er schon in der Bauphase zerstört wird, ist davon auszugehen, dass die Haussperlingskolonie diese Maßnahmen nicht übersteht und somit die Verbotstatbestände eintreten.
Zu diesem Konzept finden sich in den Unterlagen zur Ausnahmegenehmigung aber keine Anmerkungen des Gutachters (Altenkamp), und auch keine Auflagen durch die UNB Mitte, **das Konzept einer (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahme wurde also nicht geprüft, was aber auch nicht begründet wurde.**

Weiter schlägt Wallmann vor:

> *"Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die o. g. Bäume und Heckenelemente / Sträucher für die Freianlagengestaltung weiterverwendet, d. h. zu einem großen Teil entsprechend Freiflächenplan umgepflanzt."*

Hier ergeben sich weitere Unstimmigkeiten, wenn das Konzept von Wallmann nicht geprüft wird und daher nicht umgesetzt wird, fehlen nicht nur die vorgeschriebenen CEF-Maßnahmen, sondern auch die Pflanzen für die Weiterverwendung als Neupflanzung. Somit liegt gegenwärtig auch keine konkrete Pflanzplanung für die Neuanlage vor, die auf Arten abgestimmt ist und insofern artenschutzfachlich als geeignete, da nach dem fachlichen Kenntnisstand auch funktionale Maßnahme überhaupt überprüfbar ist und die hier getätigten Aussagen haben ebenfalls keine juristisch nachprüfbare Grundlage:

Die auf die Anfrage Nr. 1410/VI „Kolonie 10": *„Was tut das Bezirksamt dafür, die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bei einem Abriss der Garagen sicherzustellen?"* an Hr. Mihram erteilte Antwort, entbehrt jeglicher rechtlicher Grundlage im Sinne einer durch den Gutachter (Altenkamp) festgesetzten Ausgleichsmaßnahme bzw. einer durch die verfahrensführenden Behörden beauflagten Maßnahme, obwohl laut Gutachten sämtliche Vegetation entfernt wird:

> *„Um die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen für die vorkommenden Vogelarten zu mindern, bzw. soweit möglich zu vermeiden, sind aktuell Verpflanzungen von Bestandssträuchern sowie bauzeitliche Pflanzungen von Gehölzstrukturen geplant. Dies soll in Verbindung mit einem temporären Nistplatzangebot für die Gebäudebrüter erfolgen. Darüber hinaus sind für die Ausnahmegenehmigung Ersatzpflanzungen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen vorgesehen."*

Es gilt zudem für als Ausgleich vorgesehene Pflanzungen, dass sie erst mit einer zeitlichen Verzögerung von mehreren Jahren zur Verfügung stehen und für die Wertung nach § 44 Abs. 5 nicht geltend gemacht werden können. Zwischen der Beseitigung der artenschutzrechtlich als Ruhestätte der Haussperlinge u.a. geschützten Vegetation und der Wirksamkeit liegen also viele Jahre.

Pauschale Annahmen zu Ausweichmöglichkeiten in der Vegetation können die Untersuchungsdefizite des Gutachtens (Altenkamp) nicht ausgleichen und keinesfalls für die Annahme der Zulässigkeit nicht erfolgter CEF-Maßnahmen herangezogen werden.

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Das gleiche gilt für unverbindliche Angaben zur Anbringung von Nisthilfen, wenn diese nicht verbindlich durch den Gutachter (Altenkamp) und die zuständige Behörde im Rahmen eines Konzepts für Ausgleich- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden:

> *"Hierin bestünde zudem Platz für eine bis zu ca. 30 m lange Ständerwand zur Anbringung von Ersatznistkästen."*

So ist im Gutachten (Altenkamp) kein Ersatz der beseitigten Fortpflanzungsstätten der Gebäudebrüter an den Gebäuden und Garagen der Koloniestr. 10 zwingend vorgesehen, obgleich diese abgerissen werden. Eine solche Maßnahme wird durch den Gutachter (Altenkamp) nur als freiwillige Aufwertung durch den Vorhabenträger angemerkt, womit das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht vermieden werden kann und die Kolonie ausgelöscht wird, was rechtswidrig ist.

Abgesehen von der rechtlich irritierenden Behauptung des Gutachters (Altenkamp), dass regelmäßig wiedergenutzte Fortpflanzungsstätten in künstlichen Strukturen in Berlin nicht geschützt seien, wird naturschutzfachlich verkannt, dass Haussperlinge nach anerkannten Fachquellen zum Überleben zwingend auf den engen räumlichen Verbund von Brutstätten und Ruhestätten (zzgl. Nahrungshabitaten) angewiesen sind und zwar in ausreichender Anzahl bzw. Größe für die Koloniebildung. Dies gilt insbesondere, da es hier um den Erhalt der letzten Kolonie der lokalen Population geht.

Im Rahmen der Bewertung, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG sind diese Maßnahmen also insgesamt nicht relevant, CEF-Maßnahmen müssen aber vor Stellung eines Ausnahmeantrags nachvollziehbar geprüft werden.

Keine Prüfung der Umsetzung von zumutbaren CEF Maßnahmen auf dem Campus Viva

Auch auf dem Gelände von Campus Viva wäre eine solche CEF-Maßnahme durch den Gutachter (Altenkamp) zu prüfen gewesen, 20 Meter entfernt, bieten sich circa 35 laufende Meter unbepflanzte Grundstücksfläche entlang einer Mauer an der nördlichen Grundstücksgrenze als Ausgleichsfläche im Rahmen einer CEF-Maßnahme an (vgl. Foto unten und in der Anlage).

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Oben links: Die meisten Sträucher Auf dem Grundstück von Campus Viva weisen Abstände von bis zu 3 m voneinander auf, zwischen denen sich aufgehackter nackter Boden ohne ökologischen Wert befindet. **Oben rechts:** Die nördlichen fensterlosen Brandwände mit einer Fläche von ca. 375 qm von Gebäude 3 bieten die Möglichkeit zum Anbringen mehrerer Nisthilfen für CEF Maßnahmen, 25 Meter von der Koloniestraße 10 entfernt, d.h. im Aktionsraum der Haussperlingskolonie.

Oben: Insgesamt ist der Erhaltungszustand der Grünflächen auf dem Gelände Campus Viva in der Koloniestr. 11-12 mangelhaft. Eine Pflege (Erziehungsschnitt, Kontrolle der Baumbindung/ Pfähle) der gepflanzten Bäume findet nicht statt.

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Die monoformen Staudenbeete sind in ihrer Masse rückgängig. Die Rasenflächen sind stark verdichtet und weisen, dem Pflegezustand entsprechend, kaum Artenvielfalt auf. Eine Nachpflanzung bzw. Neubepflanzung und aufwertende Überarbeitung der Grünflächen auf dem Gelände von Campus Viva Koloniestraße 11-12 erscheint hier als zumutbar, um den Vorgaben für Ausgleichsmaßnahmen als Ruhestätten zu entsprechen. Es lag für CEF-Maßnahmen sogar eine mehrjährige Planungszeit seit der ersten Begehung des Gutachters (Altenkamp) im Juni 2020 vor.

Nach Auskunft des Eigentümers, Grundkontor Projekt GmbH, dürfen auf diesem Grundstücksteil Ausgleichsmaßnahmen nicht durchgeführt werden, was angesichts der Dringlichkeit der gefährdeten Kolonie nicht hinreichend plausibel begründet wird. Hier sollte durch die UNB Mitte erst einmal geprüft werden, inwieweit tatsächliche Bemühungen für das Anbringen von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt sind, umsetzbar sind bzw. begründbar verworfen werden müssen – in den Unterlagen ist ein solcher Verwaltungsvorgang zur Prüfung von CEF-Maßnahmen und finalen Ausgleichsmaßnahmen nicht ersichtlich.

Fehlen einer „beweiskräftigen tatsächlichen artenschutzfachlichen Grundlage“

Der Ermittlungsmangel in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange betrifft das gesamte Artenschutzgutachten in Form der Unvollständigkeit und methodischer Defizite und führt zur Gesamtunwirksamkeit des Ausnahmeantrags. Kernpunkt ist das falsche Ermitteln und Bewerten der tatsächlichen Betroffenheit von Arten. Fachliche Standardsetzungen durch Fachkonventionen existieren und hätten in dem vorliegenden Gutachten verwendet werden müssen. Eine Begründung der starken Abweichungen von fachlichen Standards bleibt durch den Gutachter des Kulturhofs Koloniestraße 10 komplett aus.

Die gravierenden Mängel des Gutachtens schränken die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative behördlichen Handelns ein. Denn es wird festgestellt, dass es anerkannte Fachmeinungen zur Methode der Bestandserfassung gibt, wie etwa die Methodenstandards von Südbeck et al. zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (2005), die als Fachkonvention anzusehen sind. (Hinweis von Lüttmann im Rahmen des Experteninterviews vom 11.08.2017; Hinweis von Lau im Rahmen des Experteninterviews vom 15.08.2017; a. A. offensichtlich Bick/Wulfert, Artenschutz in der Vorhabenzulassung, NVwZ 2017, S. 346 (353) Ebenso gelten die Methodenstandards zur Erfassung gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse der Senatsverwaltung für Verkehr, Mobilität, Klimaschutz und Umwelt als fachbehördliche Richtlinien und Empfehlungen.

Begründung:

Ein *‚hinreichend aufgeklärter Sachverhalt‘* **liegt bezüglich des besonderen Artenschutzes gemäß der Antragsunterlagen zum Abriss des Kulturhofs Koloniestr. 10 bisher nicht vor:**

Das Oberverwaltungsgericht Hamburg spricht prägnant von dem Erfordernis einer *„beweiskräftigen tatsächlichen artenschutzfachlichen Grundlage“* (OVG Hamburg, Urteil vom 11.04.2019 – 2 E 8/17.N, juris Rn. 4).
Die Rechtskonformität der behördlichen Einschätzungen hängt damit davon ab, dass der entscheidungserhebliche Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt worden ist.

Gerichtlich überprüfbar bleibt deswegen auch bei Anerkennung einer naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative in jedem Fall zumindest, ob im Gesamtergebnis die artenschutzfachlichen Untersuchungen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichen, um die Behörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

sachgerecht zu überprüfen, wie sowohl das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 21.11.2013 – 7 C 40.11, juris Rn. 2) als auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 –1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, juris Rn. 30 „*nicht hinreichend tiefgehend aufgeklärten Sachverhalt*“ betont haben.

Hiervon ist auf der Basis der weitgehend unvollständigen faunistischen Erfassung sowie unzutreffender Planungsunterlagen bezüglich des ungeklärten Ausgleichs auf fremden Grundstücken, die dem Ausnahmeantrag beiliegen, nicht auszugehen.

Die Frage der Bestandserfassung einer Artengruppe hängt nicht von der Auslegung des Rechts, sondern vom Diskussionsstand der Ökologie und deren Erkenntnissen ab:

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen hat 2018 (Urteil vom 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris Rn. 216 ff.) in einem sowohl instruktiven als auch grundlegenden Urteil die Bestandserfassung der Avifauna an ihrer Kompatibilität mit Südbeck et al. (2005) gemessen (OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.10.2018 –12 LB 118/16, juris Rn. 216 ff) und als nicht rechtens beanstandet, weil ohne zureichende Begründung eine Abweichung von diesem Fachstandard gebilligt werde, eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums der Behörde vorliegt, so dass es an einer rechtmäßigen Bestandserfassung fehle. (OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.10.2018 –12 LB 118/16, juris Rn. 22):
Denn nach Südbeck et al. (2005) erfolgt die Erfassung der Singvögel (in diesem Fall eines Uhus) durch Kartierung singender bzw. rufender Tiere sowie Lokalisierung bettelnder Jungtiere und die Kontrolle potentieller Nistplätze ausschließlich in der Aktivitätszeit der Arten.

Eine hier vorgenommene Erfassung durch den Gutachter (Altenkamp) im Herbst und Winter und damit außerhalb der Hauptbalz ohne zureichende Begründung, warum eine Abweichung von diesem Fachstandard gebilligt wurde, erscheint als eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums der Behörde, sodass es an einer rechtmäßigen Bestandserfassung fehlt. (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris Rn. 223.)

Wegen des grundsätzlich Individuen-bezogenen Schutzansatzes der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind für deren Prüfung durch die Behörde Daten erforderlich, aus denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 –9 A 14.07, juris Rn. 54).
Das heißt, bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist eine Bestandsaufnahme der im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen Vögel und Anhang-IV-Arten samt ihren Lebensstätten erforderlich (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG), soweit sie für die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen empfindlich sind.

Fragen zur rechtskonformen behördlichen Einschätzung der UNB Mitte:

Gerichtlich überprüfbar bleibt deswegen auch bei Anerkennung einer naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative, ob die artenschutzfachlichen Untersuchungen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichen, um die Behörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu überprüfen.

Unzureichende Prüfung von Alternativen und Planunterlagen

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen u. a.

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

„5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Hier wird hingewiesen, dass den Naturfreunden Berlin eine aktuelle Stellungnahme vorliegt, die als Anlage mit dieser Stellungnahme eingereicht wird, wonach mehrere Abgeordnete u.a. die Bundestagsabgeordnete Hanna Steinmüller, Annika Klose, MdB, Tuba Bozkurt MdA, Mathias Schulz MdA, Tarek Massalme (Mitglied der BVV Berlin-Mitte) und Johannes Mihram (Mitglied der BVV Berlin-Mitte) in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 6.Mai 2024 schreiben:

"Dass der Kulturhof Koloniestraße10 auch geschützte Pflanzen und Vogelarten beheimatet, steht einem Abbruch und einer Neubebauung zusätzlich entgegen. Die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen stehen ausweislich Art.31 VvB unter dem besonderen Schutz des Landes. Für uns sind auch keine zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, für ein solches Vorgehen erkennbar, wie sie beispielsweise für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorausgesetzt werden."

Mit der Verwendung der Formulierung „*können*“ ist den zuständigen Behörden ein Ermessen eingeräumt. Das Ermessen darf allerdings erst dann ausgeübt werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 und 3 erfüllt sind:

Der § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG setzt mit der Formulierung *„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.“* strikte, nicht überwindbare Grenzen.

Die europarechtlich determinierte Alternativenprüfung setzt hier wie in § 34 BNatSchG ein striktes Vermeidungsverbot (vgl. etwa Land-mann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 102. EL September 2023, BNatSchG § 45 Rn. 29 m.w.N.).

Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit u. a. formuliert,

„Lässt sich das Planungsziel bzw. Planungszielbündel an einem günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein Ermessen wird ihm insoweit nicht eingeräumt.“ (BVerwG, NVwZ 2014, 714 Rn. 74, beck-online) *„Nur gewichtige naturschutzexterne Gründe können es danach rechtfertigen, (…) eine Alternativlösung auszuschließen.“* (BVerwG, NVwZ 2014, 714, Rn.74, beck-online)

Es fehlt eine Darlegung der Bewertung der geprüften Alternativen bezüglich Artenschutz und Zumutbarkeit. Erst wenn die Alternativlosigkeit feststeht, kann eine Ausnahme geprüft werden.

Eine Alternativenprüfung hat offenbar im vorliegenden Vorhaben zu keinem Zeitpunkt im Vorfeld des Ausnahmeantrags stattgefunden und eine derartige Begründung ist auch den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen.

Dieses **Vorgehen ist inakzeptabel**, da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung insbesondere schonendere Ausführungsvarianten (hierzu etwa OVG Magdeburg ZUR 2017, 302 (306); OVG Lüneburg NVwZ-RR 2019, 264 Rn. 7) in den Blick zu nehmen sind. Abstriche am Grad der Zielerfüllung sind dabei grundsätzlich hinzunehmen. (Lütkes/Ewer/Lütkes, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 45 Rn. 47-49; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 102. EL September 2023, BNatSchG § 45 Rn. 29).

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Ausgleichsmaßnahmen werden auf einem fremden Grundstück verortet

Anstelle einer Alternativenprüfung werden die Ausgleichsmaßnahmen offensichtlich zu 100% auf einem fremden Grundstück verortet.

Oben: Plan ‚Ersatzstandorte für Schutz- bzw. Schlafplätze der Haussperlinge'

Der Rote Bereich, also ca. 483 qm = knapp 30% der von Wallmann in: *„Ersatzstandorte für Schutz- und Schlafplätze der Haussperlinge"* geplanten Außenflächen (Grünflächen, Sitzbereiche, Fahrradstellplätze) stehen der Planung für ökologische Ausgleichsmaßnahmen nicht zur Verfügung. Das bedeutet, dass dieser erste Hofteil im Plan, benannt ‚*Ersatzstandorte für Schutz-bzw. Schlafplätze der Haussperlinge'* in den Antragsunterlagen als komplett umgestaltet dargestellt wird, obwohl dieser **nicht im Zugriffsbereich des Maßnahmenträgers** liegt.

Die im Gutachten (Altenkamp) mit Wallmann als Ausgleich vorgesehene Berankung der Gebäude im ersten Hofteil mit wildem Wein, mit Clematis und Akebia (ca. 125 qm), die Berankung der Pergolen über den Stellplätzen (108 qm), die Heckenpflanzungen an den Terrassen und die Berankung der Fassade (ca. 250 qm) **können nicht realisiert** werden.

Des Weiteren will der Vorhabenträger für den Neubau (artenschutzrelevante) Vegetationsflächen im Sommer 2024 beseitigen. Für die hierzu erforderliche Ausnahmegenehmigung vom **Sommerrodungs-verbot** hat er Bauzeichnungen/ Pläne für den Neu- /Ersatzbau eingereicht. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass Teile der Baustelleninfrastruktur (z.B. Aufstellen eines Schwerlastkranes für die gesamte Bauzeit – siehe Abb. nächste Seite) **auf dem der Nachbarin gehörenden vorderen Grundstücksteil** errichtet werden sollen. Nach Fertigstellung will der Vorhabenträger die o. g. artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ausführen.

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

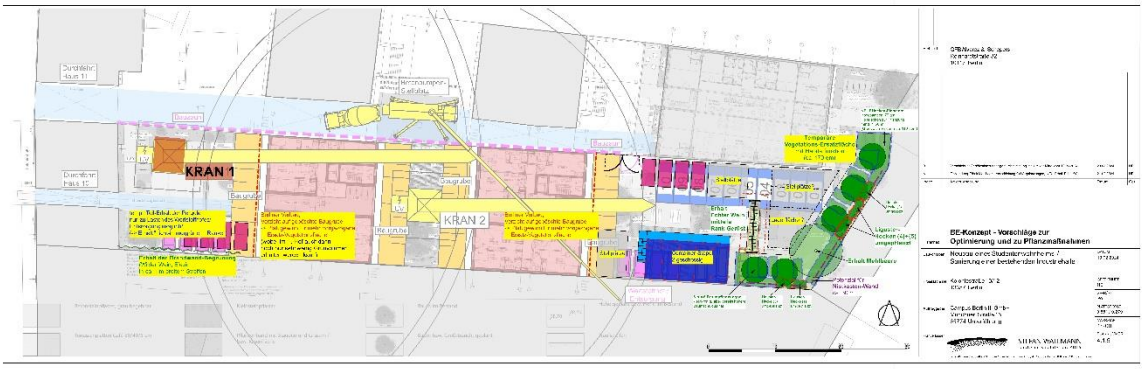

Oben: ‚BE Konzept – Vorschläge zur Optimierung und zu Pflanzmaßnahmen'

Für die folgenden detaillierteren Ausführungen zur Verdeutlichung der Bestandssituation, sowie zu Eigentums- und Mietverhältnissen auf dem Gelände des Kulturhof Koloniestraße 10 wurde von der AG Artenschutz der Naturfreunde Berlin der beiliegende Plan ‚Koloniestraße10 - Vermietete Wohnremisen' erstellt. (folgende Abbildung)

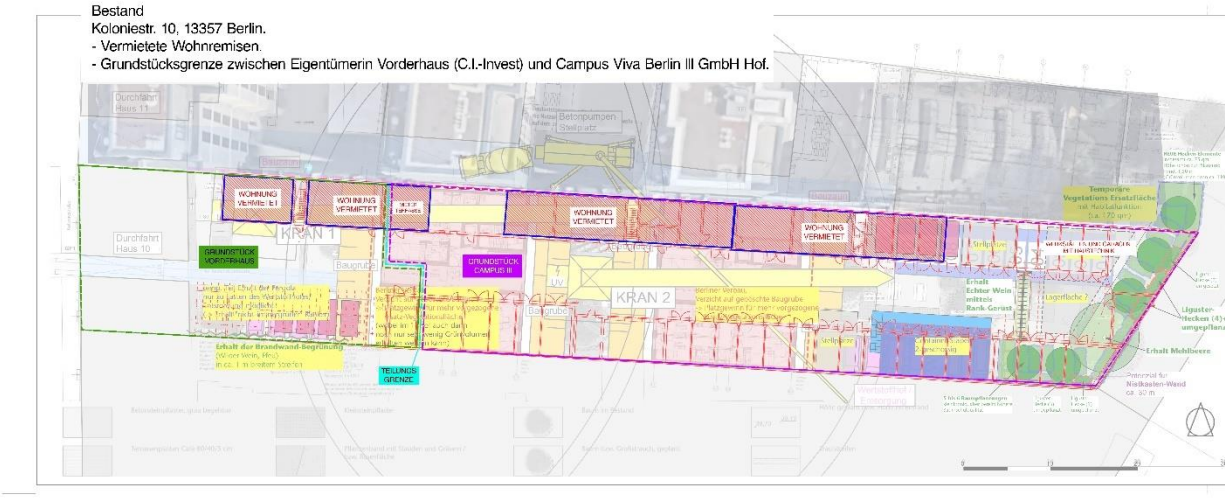

Oben: Plan: Koloniestraße10 - Vermietete Wohnremisen

Dieser Plan bezieht sich auf den von Campus Berlin lll GmbH in Auftrag gegebenen Plan mit der Bezeichnung: ‚*BE Konzept – Vorschläge zur Optimierung und zu Pflanzmaßnahmen'*, welcher von Büro Stefan Wallmann verfasst worden ist.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass nur der hintere Teil des Grundstücks Koloniestraße 10 dem Vorhabenträger Campus Berlin lll GmbH gehört (lila umrahmt). Der vordere, westliche Teil des Grundstückes einschließlich Vorderhaus und eines vermieteten Remisengebäudes, gehört einem anderen Grundstückseigentümer - der CI Invest (grün umrahmt). Die blau schraffierte Linie stellt die Teilungsgrenze der beiden Grundstücke dar.

Die Auftraggeber hat dem Antrag auf Gewährung einer Ausnahmegenehmigung Bauzeichnungen/ Pläne für den Neu- /Ersatzbau eingereicht. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass Teile der

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Baustelleninfrastruktur (z.B. Aufstellen eines Schwerlastkranes für die gesamte Bauzeit) auf dem vorderen westlichen Grundstücksteil (Grün umrissener Bereich) errichtet werden sollen.
Es ist nicht ersichtlich, dass die CI Invest ihr Einverständnis zu einer solchen Nutzung bzw. Veränderung ihres Grundstücks gewährt hat. Laut Plan verortet der Vorhabenträger dort aber nicht nur einen Kranstellplatz, sondern will dort auch abschließend eine eigene Außenanlagengestaltung mit Ersatzstandorten für Haussperlinge umsetzen. (Siehe Plan: *‚Ersatzstandorte für Schutz- bzw. Schlafplätze der Haussperlinge*‘).

Die Planung des Vorhabenträgers sieht zudem die Beseitigung eines komplett vermieteten Wohn- und Gewerbehauses vor (s. Plan: Blau umrissener Bereich, ‚*Wohnung vermietet*‘). Aufgrund bestehender Mietverhältnisse über Räumlichkeiten in dem Wohn- und Gewerbehaus wäre die CI Invest daran gehindert, diese Flächen für ein Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen bzw. das betreffende vermietete Wohngebäude abzureißen.

Aus dem Plan der Vorhabenträger geht nicht hervor, dass sich auch auf dem Grundstück der Campus Berlin III GmbH, zwei vermietete Wohngebäude befinden (blau umrissener Bereich: Wohnung vermietet). Für diese liegen ebenfalls unbefristete Wohnmietverträge vor. **Abrissgenehmigungen für die Wohngebäude auf dem Grundstück Koloniestraße 10 existieren nicht.**

Wie mit der derzeitigen vermieteten historischen Wohnbebauung umgegangen wird, geht aus dem Antrag der Campus Berlin III GmbH unverständlicher Weise nicht hervor. Erkennbar ist nur, dass die Wohnbebauung nach der Fertigstellung der Baumaßnahme (dargestellt auf dem Plan 'Ersatzstandorte für Schutz- bzw. Schlafplätze der Haussperlinge') verschwunden ist.

Der vorliegende Plan *'Ersatzstandorte für Schutz- bzw. Schlafplätze der Haussperlinge'* (Verfasser Stefan Wallmann) stellt einen **Durchgang** vom Grundstück des Vorhabenträgers **zur Panke** dar. Ein solcher Durchgang ist tatsächlich nicht vorhanden und wäre auch **nicht durchführbar**, ohne hierfür drei Grundstücke fremder Eigentümer zu durchstechen. Es ist nicht ersichtlich, dass die jeweiligen Eigentümer ihr Einverständnis zu einer solchen Nutzung ihrer Grundstücke gegeben haben.

Die dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beigefügten Pläne werfen Fragen zur Umsetzung des gesamten Vorhabens auf, denn sie stellen in Teilen Möglichkeiten dar, die nicht der Realität entsprechen. Es wird festgestellt, dass die dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beigefügten Pläne, somit nicht zur Stützung der beantragten Maßnahmen beitragen.

Der gesamte vorliegende Antrag auf Ausnahmegenehmigung entspricht somit in seiner Planführung nicht der Realität. Vor diesem Hintergrund muss im vorliegenden Fall sorgfältig geprüft werden, ob die Planung rechtskonform ist.

Hinzu kommt, dass der vorliegende Plan einen Durchgang vom Grundstück des Vorhabenträgers zur Panke darstellt. Ein solcher Durchgang ist tatsächlich nicht vorhanden und wäre auch nicht durchführbar, ohne hierfür drei Grundstücke fremder Eigentümer zu durchstechen, da für eine Wegeführung von der Halle bis zur Panke umfangreiche Baumaßnahmen auf drei verschiedenen Grundstücken stattfinden müssten und mehrere Mauern und Zäune hierfür abgebaut werden müssten. Es ist nicht ersichtlich, dass die jeweiligen Eigentümer ihr Einverständnis zu einer solchen Nutzung ihrer Grundstücke gegeben haben.

Fazit: Der eingereichte Bauplan sowie der Fertigstellungsplan scheinen als ein Mittel zum Zweck, um die vorhandenen Grünstrukturen unter Umgehung naturschutzrechtlicher Vorgaben zu beseitigen und Tatsachen zu schaffen, die das Bewohnen der Gebäude des Hofes Koloniestraße10 unmöglich machen würden. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wäre rechtlich unzulässig und die Voraussetzung zur

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Prüfung einer Alternative zu dem jetzigen Konzept zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Paragraph 45 Abs. 7 Nummer fünf des Bundesnaturschutzgesetzes die vorherige Einholung der für die Baumaßnahme notwendigen Genehmigungen.

Zusammenfassend wurde keine fachlich vertretbare Position eingenommen in folgenden, weiteren Punkten:

- Mangelhafte Erfassung der betroffenen Arten und relevanten Habitatfunktionen (§44 BNatSchG)
- Durchgehende methodische Mängel und unbegründetes Abweichen von Fachkonventionen
- Nicht nachvollziehbare Abweichung vom Sommerrodungsverbot als Ersatz für eine verfehlte Planung wirksamer CEF-Maßnahmen
- Fehlern funktionaler und offensichtlich auch rechtskonformer Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Nr. 5 BNatSchG (Alternativen nicht hinreichend geprüft)
- Verlust von Dichtezentren und Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht beachtet

Somit liegt ein „nicht hinreichend tiefgehend aufgeklärter Sachverhalt“ betreff Abriss des Kulturhofs Koloniestraße 10 vor. Wie vorangehend dargestellt, hängt aber die Rechtskonformität der behördlichen Einschätzung davon ab, dass der entscheidungserhebliche Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt worden ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für den Kulturhof Koloniestraße 10 sind nicht gegeben:
CEF - Maßnahmen als zumutbare Alternativen und als Reduktion der Eingriffsintensität wurden nicht hinreichend geprüft und auch nicht nachvollziehbar verworfen, die Ausnahme kann und muss somit nach Ausübung des Ermessens versagt werden.

> *„In diesem Zusammenhang stellt sich naturgemäß die Frage, ob bei absehbar negativer Entwicklung stets von der Erteilung einer Ausnahme abgesehen werden muss. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn durch gezielte und der betroffenen Population unmittelbar zugutekommende Ausgleichsmaßnahmen Gewähr dafür geboten ist, dass sich ihr Zustand trotz der negativen Folgen der Ausnahme im Ergebnis nicht verschlechtert.“*

Es liegt aber kein Konzept für gezielte Ausgleichsmaßnahmen für zerstörte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Population der Koloniestr. 10 vor, womit bei Abriss nicht nur gegen die artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, sondern darüber hinaus eine Verschlechterung eintritt. Es ist aber sachgemäß nachzuweisen, dass sich der Zustand der Populationen nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dazu geben indes die Unterlagen des Bauherrn nichts her. Der Nachweis keiner weiteren Verschlechterung der Populationen ist nicht erfolgt (und wurde auch nicht versucht). Insbesondere der anzunehmende vollständige Verlust der Kolonie der Haussperlinge in der Koloniestr. 10 ist nach den angeführten Nachweisen zu umliegenden Verlusten an Kolonien und Lebensraumfunktionen als eine deutliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu werten.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen u.a. *„5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Mit der Verwendung der Formulierung „können“ ist den zuständigen Fachbehörden ein Ermessen eingeräumt. 45 Abs. 7 BNatSchG räumt ein nicht weiter eingeschränktes Ermessen ein. Auch die Gesetzesmaterialien geben keinen Hinweis auf eine Einschränkung dieses Ermessens. Die vereinzelt

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

vertretene Auffassung, dass Ermessen sei bei Vorliegen der Voraussetzungen „*intendiert*“, findet weder im Gesetz noch in den Gesetzesmaterialien eine Stütze (zu Recht ablehnend daher Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 102. EL September 2023, BNatSchG § 45 Rn. 33).

Das Ermessen darf allerdings erst dann ausgeübt werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 und 3 erfüllt sind. Die Sätze lauten:

> *„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Es ist anzuzweifeln, dass die tragenden Erwägungen durch die Untere Naturschutzbehörde im Bezirksamt Mitte plausibel dokumentiert wurden, um sie überprüfbar zu machen, in den Antragsunterlagen sind sie jedenfalls nicht enthalten. Die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde im Bezirk Mitte erscheint derzeit als nicht rechtskonform. Quellen Haussperling in Auszügen (Verinselung, kritische Standortfaktoren)

In DER FALKE 2015 (DER FALKE 62. Sonderheft Stadtvögel 2015: Lebensraumansprüche eines Allerweltsvogels) wurde ausgeführt, warum ein Schrumpfen lokaler Populationen zu beobachten ist, nämlich weil Lebensräume, die *„die limitierenden Lebensraumfaktoren für Haussperlinge in ausreichender Menge und auf engem Raum bieten, nur noch inselhaft vorhanden sind.“*

Laut Studien werden Bestandsrückgänge lokaler Populationen aufgrund der Brutökologie des Haussperlings verschärft:
Verringert sich die Koloniegröße bedingt durch sinkende Bestandszahlen unter einen kritischen Schwellenwert, kann das das Brutgeschehen aufgrund fehlender sozialer Stimuli negativ beeinflussen und in weiterer Folge zur Aufgabe ganzer Kolonien führen (Summers-Smith 2003 und 2019). (Summers-Smith, D. et al. (2019). House Sparrow (Passer domesticus). In: del Hoyo J et al. (eds.). Handbook of the Birds of the World Alive. Lynx Edicions)

Möglichkeiten zur alternativen Etablierung am Ort fehlen meist, womit ein weiteres Schrumpfen bzw. eine Verinselung und zahlenmäßige Abnahme lokaler Populationen einsetzt, denn:
„Je weiter die Distanzen sind, die die Vögel überwinden müssen, um neue Brut- und Lebensmöglichkeiten zu finden, desto geringer wird die Wahrscheinlichkeit des Überlebens.“ (DER FALKE 62. Sonderheft Stadtvögel 2015: Lebensraumansprüche eines Allerweltsvogels)

Das „Kompendium der Vögel Mitteleuropas“ weist zum Haussperling bei Gefährdungsursachen auf die Gefahr der Vereinzelung von Populationen hin (= Unterschreiten):
„vor allem drastische Beeinträchtigung des Lebensraumes, mit Verlust von Nistplätzen, Zunahme der Bodenversiegelung in Städten. Zudem bei sehr kleinen Populationsgrößen (in Verbindung mit geringer Mobilität) ist offensichtlich der Schwellenwert für Gemeinschaftsbrüten zunehmend unterschritten, dadurch Brutrisiko für verbliebene Restpopulationen und Distanz zu benachbarten Brutplätzen für Individuenaustausch zu hoch und vermehrt Aufgabe/Erlöschen isolierter Vorkommen.“ (Kompendium der Vogel Mitteleuropas" von Bauer, Bezzel und Fiedler, 2. Auflage 2005 steht zum Haussperling auf Seite 450 zu Gefährdungsursachen u.a.)

Der Haussperling zeigt innerhalb von wenigen Jahrzehnten starke und anhaltende Bestandsrückgänge in nahezu allen deutschen Großstädten (75% in 25 Jahren in HH). (vgl. UWE WESTPHAL, Mehr Platz für den Spatz, Darmstadt (2016): ALEXANDER MITSCHKE in Hamburger Avifauna, 2009).

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird der Bestand des Haussperlings *„(...) langfristig und kurzfristig (1990 – 2009) als abnehmend eingestuft. (<) Ab 1990 dokumentierten die Daten des Monitorings häufiger Brutvögel jedoch einen bundesweiten Rückgang. (..) Dieser negative Bestandstrend ist für viele Regionen belegt.“* (Atlas Deutscher Brutvogelarten. Hrsg. von der Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten Münster, 2014.)

Eine erhebliche Störung bzw. Störungsempfindlichkeit wird z.B. bei Haussperlingen festgestellt und davon ausgegangen, dass so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population erheblich auswirkt. (vgl. DTSCH. WILDTIERSTIFTUNG und BLOTZHEIM, Handbuch der Vögel Mitteleuropas (HBV) 14/1, 1997)

Die Zerstörung des Gesamtlebensraums bewirkt eine Zersprengung des Sozialverbunds beim Haussperling, weil Kolonievögel zum Siedeln und zur Fortpflanzung essenziell auf das Zusammenleben in der tradierten Gruppe angewiesen sind, Haussperlinge sogar ganzjährig. (vgl. RIECHELmann 2017 u. S. WEBER in Sonderheft Falke 2015: *„Haussperlinge können nur in ausreichend großen Beständen überleben.“)*

Prof. Wolfgang W. Weisser (Terrestrische Ökologie, TU München) und Dr. Thomas E. Hauck (Freiraumplanung, Uni Kassel) zur Bedeutung von Hecken vgl. kritische Standortfaktoren des Haussperlings (S.45 in Animal Aided Design, Forschung zur Integration von Tierbedürfnissen in die Stadtentwicklung (2015): S. 44 zu kritischen Standortfaktoren des Haussperlings (2015): https://animal-aided-design.de/portfolio-items/animal-aided-design/):

- *„Sehr hohe Mortalität bei Jungtieren (im Schnitt nur ca. 20% Überlebenschance), daher Schutz der Nester und flüggen Jungvögel vor Fressfeinden sehr wichtig für erfolgreiche Populationsentwicklung.“*
- *„Nahrungsquelle muss in näherer Umgebung des Brutplatzes (< 50 m) sein.“*
- *„Ruhe- / Schlafplätze: Haussperlinge benötigen Schutz-, Schlaf-, und Ruheplätze in dichtem Gebüsch, Hecken, Kletter-Pflanzen.“*
- *„Überwinterung und Schlafplatz: geschützte Bereiche an und in Gebäuden (Gemeinschaftsschlafplätze).“*
- *„An den Nahrungsquellen sind sie auf Schutzstrukturen (Schutzgehölze, dichte Hecken und Sträucher) angewiesen, die es ihnen erlauben, bei Gefahr schnell Deckung zu finden.“*

Positionspapier Gebäudebrütende Tierarten (BfN 2016):
„Um eine Brut erfolgreich aufziehen zu können, müssen sich Nahrungsräume in geeigneter Nähe zu potentiellen Nistplätzen befinden. Dies gilt in besonderer Weise für Arten, die keine Luftjäger sind, über kein breites Nahrungsangebot verfügen oder keine weit entlegenen Nahrungsreviere nutzen können wie etwa die Schleiereule, die Jagdreviere in unmittelbarer Nachbarschaft der Nist- und Schlafplätze benötigen.“ (https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/Gebaeudebruetende_Tierarten_2016_Positionspapier.pdf)

5. Anlagen zu den im Text erwähnten Standorten von Haussperlingskolonien im Umfeld der Koloniestr. 10

Koloniestraße 3 – 4 Hotel am Luisenbad - Fassadenbewuchs vor dem Abriss

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Auf dem Grundstück des ehemaligen Hotel am Luisenhof in der der Koloniestr. 3-4 befand sich bis zum 23.2.2022 straßenseitig folgender Bewuchs:

Grundstruktur 1.
16 laufende Meter gemischte Hecke bestehend aus Philadelphus, Cornus, Syringa, durchsetzt mit Jasminum nodiflorum, Clematis ‚Mayleen', Rotes Geißblatt und Efeu (Hedera helix in Sorten). Höhe 3m Tiefe ca. 3 m, Gesamtvolumen 145 m³, Alter ca. 30 Jahre, Wert: Sehr hohe ganzjährige Blühvarität, da Artenreich, teilweise immergrüne Deckung, wertvolles Habitat. Gerodet am 25.2.2022

Grundstruktur 2.
Eine Pflanzengruppe aus immergrünen Gehölzen, Picea, Ilex aqui. und div. Strauch und Kletterrosen. Alter ca. 30 Jahre Höhe ca. 5m, Tiefe ca. 5m, Breite ca. 7m. Pflanzenvolumen circa 175 m³. Wert: Hohe Pflanzenvielfalt, Bedornung, immergrüne Deckung, wertvolles Habitat. Gerodet am 25.2.2022

Grundstruktur 3.
Dichter Fassadenbewuchs aus Efeu und wildem Wein an Pförtnerhäuschen. Höhe 3,50 m Länge 8 m. Alter ca.10 Jahre. Gerodet am 25.2.2022

Grundstruktur 4.
Brandwand zu Koloniestr. 6: Fassadenbewuchs Efeu (Hedera helix) südseitig ausgerichtet, Länge 13 m, Höhe 22 m, Schichtdicke des Bewuchses bis 1,50 m. Alter ca. 30 Jahre, Gesamtvolumen 425 m³. Gerodet: 28.2.2022

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Die beschriebenen Grundstrukturen wiesen einen Besatz mit Sperlinge auf (circa 50 Exemplare). Zudem wurden zwei Amselpaare, sowie drei Brutpaare der Kohlmeise und ein Brutpaar der Blaumeise ganzjährig in den Grünstrukturen beobachtet. Am Morgen des 25.2.2022 wurde die UNB Mitte darüber informiert, dass die auf dem Grundstück **Koloniestr. 3-4** bezeichneten Grünstrukturen als Habitate genutzt werden und dort zeitnah mit einer Bebauung begonnen wird. Da das Bauvorhaben in den folgenden Monaten stattfinden sollte, war damit zu rechnen, dass die Grünstrukturen noch vor Beginn der Vogelschutzzeit am 3.1.2022 gerodet werden würden. Wir baten in der E-Mail darum, den Bauherrn/Bauträger darauf hinzuweisen, dass geschützten Habitate dort existieren und dass nach FFH Richtlinie eine Störung nicht gestattet ist.

Am gleichen Vormittag wurde bei einer Begehung festgestellt, dass die Grundstrukturen 1, 2 & 3 bereits gerodet waren. Das Schnittgut befand sich noch an Ort und Stelle, und die Sperlinge, Amseln und Meisen verweilten, in dem gerodeten Gehölzschnitt. Die UNB wurde umgehend über das Geschehen informiert und darauf hingewiesen, dass in der Fassadenbewuchs (Grundstruktur 4) zwar noch vorhanden, jedoch aber akut gefährdet sei. An einem der folgenden Tage wurde auch der Fassadenbewuchs (Grünstruktur 4) mit einem Steiger entfernt. Auch darüber wurde die UNB informiert. Die Mitarbeiter wurden gebeten, dafür zu sorgen, dass der Gehölzschnitt an Ort und Stelle verbleibt, damit die Tiere weiterhin die Deckung nutzen können.

Am 3.3.2022 installierte eine von der UNB beauftragte Firma in Zusammenarbeit mit Herrn Jean Sommer eine so genannte Benjes-Hecke an der Stelle, wo sich die Grünstrukturen straßenseitig befanden. Diese circa 150 m³ umfassende Benjes-Hecke wurde von den Vögeln sofort angenommen. Im Laufe des Mai 2022 wurde die Ersatzstruktur ‚Benjes-Hecke' anscheinend vom Bauherrn ersatzlos entfernt. Konsequenzen ergaben sich für den Bauherrn nicht.

Bis Mai 2024 wurden die gerodeten Flächen nicht bebaut. Es hätte also auch ein Wohnzimmer Rückbau der Grundstrukturen in Absprache mit UNB erfolgen können.

Insgesamt wurden hier, ohne Genehmigung, 750 Kubikmeter Habitatstrukturen ersatzlos beseitigt.

Koloniestraße 9 – Fassadenbewuchs mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vor dem Abriss

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Am hinteren Gebäude der Koloniestrasse 9, angrenzend zur Koloniestraße 10 gab es ca.50qm Fassadenbewuchs (Wilder Wein). Dieser wurde im Frühjahr 2022 ohne Genehmigung entfernt. Ebenso wurde eine übermäßige Birke (Umfang 110m, Höhe 12m) ordnungswidrig gekappt. Im Fassadenbewuchs waren Fortpflanzungsstätten von Sperlingen. Unterhalb eines Balkon im vierten Stock der Koloniestraße 9 gibt es im Mai 2024 noch eine Brutstätte von Sperlingen (siehe Foto)

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Koloniestraße 10 – Campus Viva

Oben: Die nördlichen fensterlosen Brandwände mit einer Fläche von ca. 375qm (siehe Foto, Brandwand) von Gebäude 3 bieten die Möglichkeit zum anbringen mehrerer Nisthilfen für CEF Maßnahmen. 25 Meter von Koloniestrasse10 entfernt.

Auf dem Gelände von Campus Viva bieten sich circa 35 laufende Meter unbepflanzte Grundstücksfläche entlang einer Mauer an der nördlichen Grundstücksgrenze als Ausgleichsfläche an. (Siehe Foto oben rechts, mögliche Pflanzfläche). Die meisten Sträucher Auf dem Grundstück von Campus Viva weisen Abstände von bis zu 3 m voneinander auf, zwischen denen sich aufgehackter nackter Boden ohne ökologischen Wert befindet (siehe Foto oben links).

Campus VIVA – Zerstörung der Haussperlings-Brutplätze und Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen (Mail von Jean Sommer, Vorstand Kulturhof Koloniestr. 10 an Fr. Küchmeister und Hr. Hildebradt mit einer Stellungnahme zu den Nisthilfen am 02.10.2020:

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Sehr geehrte Frau Küchmeister,
Sehr geehrter Herr Hildebrandt,
sollte bei Ihnen ein Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach Paragraph 45 Nr.7 BNatSchG, oder eine Befreiung nach Paragraph 67 BNatSchG für das Areal Koloniestrasse10 in 13357 Berlin/Mitte eingehen, dann setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung.

Wir gehen nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde in Berlin/Mitte, in Person von Frau Ruf, derzeit davon aus, dass der zuständige Gutachter Herr Altenkamp keine Notwendigkeit sieht, eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach Paragraph 45 Nr.7 BNatSchG oder eine Befreiung nach Paragraph 67 BNatSchG zu beantragen, denn es wären durch ihn keine geschützten Lebensstätten festgestellt worden.

Dem widersprechen wir hiermit. Denn auf Basis unserer langjährigen Beobachtungen als Anwohner*Innen, haben wir ein Fachgutachten Avifauna, sowie ein Fachgutachten Chiroptera erstellen lassen, die das Gegenteil belegen. Diese übersenden wir Ihnen anbei zur Kenntnisnahme/ Prüfung. Demnach lassen sich auf dem Areal des 'Kulturhofes Koloniestrasse10' regelmäßig wiedergenutzte Lebensstätten besonders geschützter Arten nachweisen. Bei der Begehung der Koloniestr. 10 durch den Gutachter Herrn Altenkamp waren mehrere Personen anwesend, die jederzeit belegen können, dass die erste Untersuchung auf Lebensstätten der Gebäudebrüter am 02.06.2020 nur oberflächlich erfolgte.

So erfolgte die Untersuchung im Hochsommer zur Mittagszeit, wenn sich die Vögel naturgemäß in einer Ruhephase befinden. Insgesamt dauerte die besagte Untersuchung des gesamten Areals circa eine Stunde. Dies wird von Fachleuten als sehr knapp bemessen, beurteilt im Verhältnis zur Größe des Areals und zu unterschiedlichen Aktivitätsphasen von Brutvögeln.

Wir können uns diese Tatsache nur so erklären, dass vorhandene geschützte Lebensstätten anscheinend versehentlich nicht entdeckt wurden.

Da offensichtlich der Gutachter die besetzten Nistkästen nicht als Lebensstätten erfasst hat, teilen wir Ihnen des Weiteren mit, dass zw. April und Juni 2016 bei Abrissarbeiten auf dem anliegenden Grundstück Koloniestr. 11_12 im Zuge des Vorhabens 'Campus Viva' mehrere Brutplätze von Gebäudebrütern am Pfandhaus (Vordach) und Getränkemarkt zerstört wurden.
Daraufhin wurden von uns, den Bewohnerinnen der Koloniestraße 10, 8 Nistkästen mit insgesamt 15 Brutstätten angefertigt und im Bereich der Traufkanten der Garagen und Werkstätten, welche Teil der Gartenanlage sind, angebracht. Diese Nistkästen wurden im Frühjahr 2017 bereits von Sperlingen, einem Hausrotschwanzpaar und Meisen erkundet und seitdem regelmäßig für die Brut und erfolgreiche Aufzucht genutzt.

Im Zuge des Baugeschehens Campus Viva erfolgten im Herbst 2017 zudem umfangreiche Gehölzrodungen: 5 Stück Säulenpappeln, sowie 36 lfd. Meter dichte alte Philadelphushecken wurden komplett beseitigt. Diese Hecken und immergrünen Laubgehölze der Koloniestr. 11 wurden als Ganzjahreslebensraum regelmäßig von Brutvögeln genutzt.

Die Rodung hatte zur Folge, dass nun regelmäßig eine größere Anzahl von Sperlingen sowie Amseln in den Bewüchsen und Hecken der Gartenanlage der Koloniestraße 10 anzutreffen war. Denn auf dem Hof der im September 2018 fertiggestellten Koloniestraße 11 befinden sich nur noch 5 Stück Feldahorn als Hochstämme (2,5-3m), sowie 15 Hortensien, Euonymus und Spirea, die als Lebensstätten ungeeignet sind.

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Im Fazit weist die Koloniestr. 11 nach der Bebauung insgesamt keine Habitatstrukturen mehr auf, weder in Bezug auf Aufzuchts-, Ruhe- und Zufluchtsstätten, noch in Bezug auf Quartierspotential an Gebäuden, da diese vollständig beseitigt wurden.

In dieser Perspektive stellt die Gartenanlage der Koloniestraße 10 insgesamt für die betroffenen Arten den erforderlichen ökologischen Ausgleich im räumlichen Zusammenhang der zerstörten Fortpflanzungsstätten, aber auch der zerstörten Ruhestätten der Koloniestr. 11_12 dar. Die Nistkästen an den Garagen der Koloniestr. 10 sind deshalb zwingend als geschützte Lebensstätten zu betrachten.

Daher führt die geplante Beseitigung der zu der Gartenanlage Koloniestraße 10 gehörenden Heckengehölze bzw. des Fassadenbewuchses verstärkt dazu, dass die hier lebenden Populationen im räumlichen Zusammenhang nicht mehr ausweichen können. Eine Zerstörung/Beseitigung der Nistkästen an den Gebäuden/Werkstätten/Garagen sowie der Grünstrukturen der Koloniestraße 10, stellt eine Zerstörung von Ausgleichsmaßnahmen vor, die nachweislich erfolgreich angenommen wurden. Aus diesen Gründen darf keine Ausnahmegenehmigung zum Abriss der Gebäude/ Garagen/ Werkstätten der Koloniestraße 10 erteilt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen im Voraus, mit freundlichen Grüßen

Koloniestr. 154

Auf dem Grundstück Koloniestr. 145 an der Feuerwehrausfahrt zur Schwedenstraße etwas 115m von der Koloniestrasse10 entfernt, existierte bis November 2022 straßenseitig zur Schwedenstraße eine Hecke aus 22 laufenden Meter Spierstrauch (Spirea vanhouttei, ca. 2,50m hoch 2m tief). Diese Hecke wurde von einer Spatzenkolonie circa 30-40 Exemplaren als Lebensstätte genutzt. Im Frühjahr 2020 wurden 9lfdm der straßenseitigen Hecke beseitigt. Im Folgenden wurde an dieser Stelle eine DHL Packstation errichtet. Die verbleibende Hecke wurde im Zuge der Rodungsmaßnahmen in runde Einzelexemplare geschnitten und auf circa 1,50m Höhe eingekürzt. Der Pflanzenverbund war somit vereinzelt, und das Gesamtvolumen stark reduziert. Im April 2024 konnten lediglich zwei männliche Sperlinge mit Balzruf in den Hecken verordnet werden. Da sich im Anschluss an die noch vorhanden Sträucher ein Müllplatz befindet, an dem regelmäßig Rattengift ausgelegt wird, ist auch zu vermuten, dass die restlichen Sperlinge durch die Aufnahme von Rattengift zu Tode kamen.

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Durchgang zur Panke

Brutplatz des Haussperlings an der Remise, der 2020 durch den Gutachter (Altenkamp) übersehen wurde, vgl. Gutachten Seige vom 27.09.2020 (Foto unten)

5. GEBÄUDEBRÜTER (EXEMPLARISCH)

5.1. Remise

Bild oben zeigt einen Haussperling (Kreis) vor dem Brutplatz am Dach der Remise.

Bild oben zeigt Nachweis für eine Lebensstätte: Kotspuren (Pfeile) und Nistmaterialien (Kreis) sind unter der Höhle hinter dem Dachkasten sichtbar, An- und Einflüge sowie Reviergesänge beobachtet.

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

Zusammenfassung der Stellungnahme:
Die Ihnen im Rahmen des Antrags auf Ausnahmegenehmigung eingereichten Unterlagen sind nicht umsetzbar und sie können deshalb nicht zur Stützung der beantragten Maßnahme beitragen. Die Arterfassung und Betroffenheitsabschätzung sind defizitär und unvollständig, beruhen auf falschen Tatsachenbehauptungen, da Prüfschritte fehlen (auch der UNB). Daher ist der Antrag zur Ausnahme vom Sommerrodungsverbot nicht plausibel. Er wurde weder ausreichend begründet, noch dokumentiert.

Begründung: Der Vorhabenträger für den Neu-/Ersatzbau will (artenschutzrelevante) Vegetationsflächen im Sommer 2024 beseitigen. Für die hierzu erforderliche Ausnahmegenehmigung vom Sommerrodungsverbot hat er Bauzeichnungen/ Pläne für den Neu- /Ersatzbau eingereicht. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass Teile der Baustelleninfrastruktur (z. B. Aufstellen eines Schwerlastkranes für die gesamte Bauzeit) auf dem der Nachbarin gehörenden vorderen Grundstücksteil errichtet werden sollen. Nach Fertigstellung will der Vorhabenträger dort Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ausführen. Die Planung des Vorhabenträgers sieht hierfür die Beseitigung eines komplett vermieteten Wohn- und Gewerbehauses vor. Es ist nicht ersichtlich, dass die Nachbarin ihr Einverständnis zu einer solchen Nutzung bzw. Veränderung ihres Grundstücks gegeben hat.

Mit Rücksicht auf bestehende Mietverhältnisse über Räumlichkeiten in den vorhandenen Gebäuden wäre die Grundstücksnachbarin zudem daran gehindert, diese Flächen für ein Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen.

Aus dem Plan geht nicht hervor, dass sich auch auf dem Grundstück des Vorhabenträgers zwei vermietete Wohngebäude befinden. Für diese liegen ebenfalls unbefristete Mietverträge vor. Abrissgenehmigungen für die Wohngebäude existieren nicht. Der vorliegende Plan stellt einen Durchgang vom Grundstück des Vorhabenträgers zur Panke dar. Ein solcher Durchgang ist tatsächlich nicht vorhanden und wäre auch nicht durchführbar, ohne hierfür drei Grundstücke fremder Eigentümer zu durchstechen. Es ist nicht ersichtlich, dass die jeweiligen Eigentümer ihr Einverständnis zu einer solchen Nutzung ihrer Grundstücke gegeben haben.

Fazit:
Der eingereichte Bauplan sowie der Fertigstellungsplan sind lediglich ein Mittel zum Zweck, um die vorhandenen Grünstrukturen unter Umgehung naturschutzrechtlicher Vorgaben zu beseitigen und Tatsachen zu schaffen, die das Bewohnen der Gebäude des Hofes Koloniestraße10 unmöglich machen würden. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wäre rechtlich unzulässig.

Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung über den Antrag zumindest zeitgleich zur Bekanntgabe an den Antragsteller mit. Das ist erforderlich, damit die BLN e.V. in die Lage versetzt wird, effektiv und noch vor Umsetzung des eingreifenden Vorhabens die Einlegung von Rechtsbehelfen §2 Umweltrechtsbehelfsgesetz zu prüfen.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. J. Epp	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. A. Zehe	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. C. Bayer	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)

BLN e.V.
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin

Telefon (030) 2655 0864
Telefax (030) 2655 1263
bln@bln-berlin.de
www.bln-berlin.de